

Während die Forschungsliteratur über den Linksterrorismus mittlerweile einen beachtlichen Umfang erreicht hat, fanden die rechtsterroristische Gewalt und ihre strafrechtliche Verfolgung in der Wissenschaft bisher nur wenig Beachtung. Anhand der Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe, die in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre Einbrüche und Raubüberfälle verübte, die Ermordung des Ehepaars Klarsfeld und einen Sprengstoffanschlag auf die Gedenkstätte Bergen-Belsen plante, arbeitet Barbara Manthe die Entstehungsgeschichte des Rechtsterrorismus in Westdeutschland heraus. Sie analysiert das Geschichtsverständnis der Gruppe, deren Ablehnung der sozialliberalen Ostpolitik und des kritischen Umgangs mit dem Nationalsozialismus. Die Gruppe musste sich 1979 vor dem Oberlandesgericht Celle verantworten. Die Angeklagten erhielten mit Ausnahme Michael Kühnens hohe Strafen, verstanden es aber, das Strafverfahren als politische Bühne zu nutzen.

Barbara Manthe

Rechtsterroristische Gewalt in den 1970er Jahren

Die Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe und der Bückeburger Prozess 1979

I. Einleitung

Unter hohen Sicherheitsvorkehrungen begann im Mai 1979 in dem südwestlich von Hannover gelegenen Bückeburg bei Celle ein besonderer Strafprozess. Sechs Männer waren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Celle nach Paragraph 129a Strafgesetzbuch (StGB) wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung angeklagt. „Im niedersächsischen Celle“, schrieb der *Spiegel* zum Prozessauftakt, „steht eine bundesdeutsche Premiere bevor [...]: der erste Prozeß gegen mutmaßliche Terroristen, die mal nicht links sind“.¹

Im Bückeburger Prozess kam zum ersten Mal der Straftatbestand des Paragraphen 129a StGB gegen Rechtsterroristen zur Anwendung, der im August 1976 als gesetzgeberische Maßnahme gegen die Rote Armee Fraktion (RAF) in das deutsche Strafrecht aufgenommen worden war. Dem Hamburger Neonaziführer Michael Kühnen (1955–1991) und fünf weiteren Angeklagten aus seinem Umfeld wurde vorgeworfen, 1977 in Norddeutschland eine terroristische Untergrundgruppe gebildet zu haben. Auf das Konto dieser Gruppe, die im Folgenden nach ihren zentralen Akteuren Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe (KSWG)² genannt

¹ Der Spiegel vom 26.3.1979: „Haß verstärkt“.

² Die Bezeichnung folgt Friedhelm Neidhardt, Linker und rechter Terrorismus. Erscheinungsformen und Handlungspotentiale im Gruppenvergleich, in: Wanda von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), Gruppenprozesse, Wiesbaden 1982, S. 433–476, hier S. 444. Es handelt sich um keine Eigenbezeichnung der Täter; diese nannten ihren Zusammenschluss vor allem Werwolf

wird, gingen Einbrüche sowie Bank- und Raubüberfälle, durch die diese Geld, Waffen und Munition beschaffte. Außerdem plante sie Anschläge, etwa die Ermordung des Ehepaars Klarsfeld, die Befreiung des ehemaligen Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß und einen Sprengstoffanschlag auf die KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen. Im September 1979 fiel das Urteil: Fünf der Angeklagten erhielten Haftstrafen von sieben bis elf Jahren. Den als Rädelführer angeklagten Michael Kühnen sprach das Gericht von diesen Vorwürfen frei; es verhängte gegen ihn vier Jahre Freiheitsentzug, unter anderem wegen Volksverhetzung.³

Die Gruppe um Michael Kühnen ist eine der bekannteren rechtsterroristischen Zusammenschlüsse vor 1990. Weil bisher nur sehr wenig über die Geschichte des Rechtsterrorismus in der alten Bundesrepublik bekannt ist, leistet der folgende Aufsatz einen Beitrag zur dringend ausstehenden Historisierung dieses Themas. Der Schwerpunkt liegt zwar auf der Analyse einer einzelnen Gruppe, also auf einem eingrenzenden Bereich anhand eines Fallbeispiels, die Untersuchung weist aber zugleich über diesen Fokus hinaus, wenn sie den politisch-historischen Kontext skizziert, in dem die KSWG agierte, ihre Netzwerke und Kontakte sichtbar macht und die Strafverfolgung der Täter untersucht.⁴

Die Geschichte der Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe ist unter mehreren Aspekten von Interesse: Erstens markiert sie einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik, denn sie steht exemplarisch für die Auswirkungen der Radikalisierung, die die militante Neonaziszene in Westdeutschland seit Mitte der 1970er Jahre durchlaufen hatte. Sie war eine der ersten rechtsterroristischen Zusammenschlüsse, die mit hoher krimineller Energie über Wochen hinweg brutale Überfälle beging. Wie sahen Entstehungskontext und Entwicklung dieser Gruppe aus? Inwiefern können ihre Anschlagplanungen Aufschluss auf generelle Charakteristika des westdeutschen Rechtsterrorismus geben?

Zweitens kann die – durchaus ambivalente – Reaktion staatlicher Akteure auf die rechtsterroristische Herausforderung analysiert werden: Zum ersten Mal klagte der Generalbundesanwalt Neonazis wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung an; das Gericht verhängte hohe Haftstrafen. Während der Verhandlung jedoch gewährte der Vorsitzende Richter den Angeklagten viel Spielraum für propagandistische Aktivitäten. Wie wurde der Prozess medial begleitet und welche

Gruppe. In der Literatur wird die Gruppe auch Kühnen-Gruppe, Wehrsportgruppe (WSG) Rohwer oder Werwolfgruppe Rohwer genannt bzw. unspezifisch als Vereinigung im Umfeld der Aktionsfront Nationaler Sozialisten (ANS) bezeichnet.

³ Bundesarchiv Koblenz (künftig: BArchK), B 141/62879, Bl. 4-9, Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle, 13.9.1979.

⁴ Wegen der für einen Aufsatz nötigen Begrenzungen können weder der genaue Verlauf der polizeilichen Maßnahmen gegen die Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe (KSWG) vor ihrer Verhaftung im Frühjahr 1978 noch generelle behördliche Strategien gegen Rechtsterrorismus ausführlicher thematisiert werden. Ferner finden Debatten, die anhand der KSWG und vergleichbarer Vereinigungen in der Öffentlichkeit geführt wurden, nur am Rande Erwähnung. Auch ein Vergleich mit anderen zeitgenössischen Gruppen und den entsprechenden Gerichtsverfahren hätte entweder den Umfang dieser Publikation gesprengt oder lediglich eine oberflächliche Darstellung erlaubt.

Narrative entwarfen sowohl staatliche Akteure als auch die Angeklagten und das mit ihnen sympathisierende Umfeld?

Der Aufsatz wendet sich nach einer kurzen Darstellung des Forschungsstands sowie des historischen Kontexts der Entstehung und den Aktivitäten der KSWG zu. Ein zweiter Teil beleuchtet den Prozess gegen die Gruppenmitglieder, deren Verhalten vor Gericht als medienwirksamer Inszenierungsversuch einer *terrorist show*⁵ interpretiert wird. Im Fazit ist der Frage nachzugehen, wie sich nachfolgende rechtsterroristische Akteure auf die Taten der KSWG bezogen und inwiefern das Gerichtsverfahren als ausdrücklicher Terroristenprozess interpretiert werden kann.

II. Forschungsstand und Quellenlage

Die Historiografie zum Rechtsterrorismus in der Bonner Republik stellt ein Desiderat dar, das unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass sich bisher – verglichen mit den Forschungsarbeiten aus anderen Fachrichtungen – nur wenige Historiker mit dem Thema extreme Rechte beschäftigt haben.⁶ Aber auch disziplinübergreifend kann festgehalten werden, dass die Anzahl der Werke über den westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990 überschaubar ist. Nachdem im November 2011 die Taten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) bekannt geworden waren, setzte eine eingehende Beschäftigung mit dieser Gruppe ein, die fragmentarisch die Zeit davor berücksichtigt.⁷ Eine systematisierende und historisierende Gesamtdarstellung des extrem rechten Terrors vor 1990, die Primärquellen einbezieht,⁸ Ideologie und Anschlagziele der Täter analysiert sowie Netzwerke beleuchtet, steht allerdings noch aus. Noch weniger untersucht sind Strafverfolgung und Rechtsprechung. Auch die KSWG wurde von der Forschungs-

⁵ Vgl. dazu das Paper von Beatrice de Graaf, *Terrorists on Trial. A Performative Perspective*, The Hague 2011, S. 1–15, hier S. 6; www.icct.nl/download/file/ICCT-de-Graaf-EM-Paper-Terrorism-Trials-as-Theatre.pdf [23.8.2019].

⁶ Vgl. Axel Schildt, *Faschismustheoretische Ansätze in der deutschen Geschichtswissenschaft*. Sieben Thesen, in: Claudia Globisch/Agnieszka Pufelska/Volker Weiß (Hrsg.), *Die Dynamik der europäischen Rechten. Geschichte, Kontinuitäten und Wandel*, Wiesbaden 2011, S. 267–279, hier S. 275.

⁷ Einen Überblick über die Forschungsliteratur zum Rechtsterrorismus bietet Barbara Manthe, *On the Pathway to Violence. West German Right-Wing Terrorism in the 1970s*, in: *Terrorism and Political Violence 2018* (online), S. 1–22, hier S. 2.

⁸ Primärquellen wurden – konzentriert auf einzelne Aspekte – ausgewertet von Rainer Fromm, *Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“: Darstellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus*, Frankfurt a. M. u. a. 1998; Neidhardt, *Terrorismus*, in: von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), *Gruppenprozesse*; Bernhard Blumenau, *Unholy Alliance. The Connection between the East German Stasi and the Right-Wing Terrorist Odfried Hepp*, in: *Studies in Conflict & Terrorism 2018* (online), S. 1–22; Bernhard Rabert, *Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute*, Bonn 1995; Sebastian Gräfe, *Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen*, Baden-Baden 2017, und Ulrich Chaussy, *Oktoberfest – das Attentat. Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann*, Berlin 2014.

literatur bisher nur marginal behandelt. Manche Überblickswerke zur extremen Rechten beziehungsweise zum Rechtsterrorismus haben der Vereinigung einige Seiten eingeräumt;⁹ Veröffentlichungen zu Michael Kühnen erwähnen sie und ihre Taten nur am Rande.¹⁰

Angesichts der Fülle an Literatur zur extremen Rechten verwundert diese Forschungslücke. Sie ist damit erklärbar, dass viele deutschsprachige Wissenschaftler bis 2011, Einschätzungen von Politikern und Sicherheitsbehörden folgend, den Rechtsterrorismus als Nischenthema betrachteten und dessen Gefährdungspotenzial für gering hielten;¹¹ nach 2011 dann stand die politisch und wissenschaftlich notwendige Auseinandersetzung mit dem NSU im Vordergrund. Diese Unterschätzung rechter Gewalt hat verschiedene Ursachen: Rechtsterroristische Gruppen vor 1990 waren meist heterogen und kurzlebig; stabile Untergrundstrukturen fehlten in der Regel ebenso wie elaborierte politische Manifeste. Diese Charakteristika mögen dazu beigetragen haben, dass der Terror von rechts nicht als fundamentale gesellschaftliche Bedrohung gesehen wurde und folglich keine tiefergehende wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgte.¹² Ferner nahmen Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft den Rechtsterrorismus weniger als strukturelles, sondern eher als individuelles Phänomen wahr und blendeten die Frage nach dem gesellschaftlichen Kontext aus. Häufig wurden Akteure als krank sowie ihre Motive als unpolitisch dargestellt und ihre Taten aus der Persönlichkeit des individuellen Täters heraus erklärt.¹³

⁹ Vgl. Gräfe, Rechtsterrorismus, S. 112–126, der den Schwerpunkt allerdings auf Kühnens Schriften und die ANS legte; Rabert, Links- und Rechtsterrorismus, S. 303–314; Neidhardt, Terrorismus, in: von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), Gruppenprozesse, S. 444 f.; Fromm, Wehrsportgruppe, S. 143–145, und Daniel Koehler, Right-Wing Terrorism in the 21st Century. The „National Socialist Underground“ and the History of Terror from the Far-Right in Germany, London/New York 2016, S. 238 f.

¹⁰ Vgl. Hans-Gerd Jaschke, Biographisches Porträt: Michael Kühnen, in: Jahrbuch Extremismus & Demokratie 4 (1992), S. 168–180, hier S. 174; Giovanni di Lorenzo, Wer, bitte, ist Michael Kühnen? Beschreibung eines Phänomens, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Voraussetzungen, Zusammenhänge, Wirkungen, aktualisierte und erweiterte Fortschreibung, Frankfurt a. M. 1989, S. 232–247, hier S. 239 f., und Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Neuausgabe – 4., völlig überarb. und aktualisierte Ausg., Bonn 1996, S. 339 f.

¹¹ Vgl. Anton Maegerle, Rechtsextremistische Gewalt und Terror, in: Thomas Grumke/Bernd Wagner (Hrsg.), Handbuch Rechtsradikalismus. Personen – Organisationen – Netzwerke vom Neonazismus bis in die Mitte der Gesellschaft, Opladen 2002, S. 159–172, hier S. 167; Rabert, Links- und Rechtsterrorismus, S. 272, und Backes/Jesse, Extremismus, S. 237.

¹² Diese Tendenz hing eng mit der Tatsache zusammen, dass die Opfer von Rechtsterroristen häufig Angehörige marginalisierter Minderheiten ohne gewichtige Stimme in der Öffentlichkeit waren, so etwa Migranten oder Juden. Allerdings finden sich unter den Zielgruppen auch Polizisten, Justizangehörige und Angehörige von bundesdeutschen und alliierten Streitkräften, so dass allein der Verweis auf die Unsichtbarkeit mancher Opfergruppen keine ausreichende Erklärung für die jahrzehntelange geringe Beachtung des Rechtsterrorismus bieten kann.

¹³ Vgl. Matthias Quent, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, Weinheim/Basel 2016, S. 14, und Manuela Caiani/

In manchen Fällen führte auch die Tatsache, dass Vertrauenspersonen (VP) der Verfassungsschutzämter in rechtsterroristischen Gruppen aktiv waren, zu einer Relativierung der Gefahren durch die jeweilige Behörde. Exemplarisch lässt sich dies am Fall von Hans-Dieter Lepzien nachvollziehen, der als VP des niedersächsischen Verfassungsschutzes Ende der 1970er Jahre der rechtsterroristischen Otte-Gruppe angehörte. Er versorgte – vorgeblich ohne das Wissen der ihn führenden Behörde – die rechtsterroristische Vereinigung um den Braunschweiger Paul Otte und andere Gruppen mit Sprengsätzen und beteiligte sich an Waffengeschäften. Dennoch stellte im Nachhinein die für Verfassungsschutz zuständige Abteilung im niedersächsischen Innenministerium seine Rolle als unbedeutender dar, als sie nach Auffassung von Ermittlungsbehörden und Justiz tatsächlich war.¹⁴

Last, but not least prägt zwischen 1949 und 1990 den westdeutschen Diskurs über die Innere Sicherheit ein Blick nach links, was in besonderem Maße für die späten 1970er Jahre gelten mag, die unter dem Eindruck der RAF und des „Deutschen Herbstes“ standen. Dies bedeutet zwar nicht, dass in jenen Jahren nicht auch die gewaltbereite extreme Rechte und Rechtsterrorismus auf politischer Ebene kontrovers verhandelt wurden.¹⁵ Dennoch spricht vieles für die Annahme, dass im politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik die Auffassung fest verankert war, die terroristische Bedrohung komme von links.¹⁶

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis bedeutsam, dass auch ein spezifischer Terrorismusbegriff der deutschsprachigen Literatur, der lange Zeit allein eine Gefährdung des Verfassungsstaats oder die Einschüchterung der Gesamtbevölkerung als Definitionskriterium zuließ, den Blick auf den Rechtsterrorismus verengt hat.¹⁷ Von dieser Begriffsdefinition haben sich in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Forschende gelöst, sie fragen offener nach Dynamik, Prozess-

Donatella della Porta, *The Radical Right as Social Movement Organizations*, in: Jens Rydgren (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Radical Right*, New York 2018, S. 327–347, hier S. 334 f.

¹⁴ BAArch, B 136/25167, Stellungnahme der Abteilung 4 des niedersächsischen Ministeriums des Innern, 19.7.1984. Vgl. auch *Süddeutsche Zeitung* vom 3.10.1980: „Rechtsradikalen-Prozeß zieht Kreise“.

¹⁵ Zur Debatte um das Verbot der WSG Hoffmann sowie zur Bewertung des Oktoberfestanschlags vgl. Hermann Vinke, *Mit zweierlei Maß. Die deutsche Reaktion auf den Terror von rechts. Eine Dokumentation*, Reinbek bei Hamburg 1981.

¹⁶ Vgl. Klaus Weinbauer, *Terrorismus in der Bundesrepublik der Siebzigerjahre. Aspekte einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 219–242, hier S. 229; Petra Terhoeven, *Die Rote Armee Fraktion. Eine Geschichte terroristischer Gewalt*, München 2017, S. 18 f., und *Der Spiegel* vom 29.6.1981: „Ich habe gedacht, das wächst raus“.

¹⁷ Vgl. Armin Pfahl-Traughber, *Geschichte des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Analyse zu Entwicklung, Gruppen und Vergleich*, in: *Einsichten und Perspektiven* 8 (2012), S. 56–71, hier S. 59; zur Entwicklung in der Rechtsprechung vgl. den Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.1.2006, 3 StR 263/05; juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2006-1-10&n1=35527&pos=4&anz=29 [10.10.2019].

haftigkeit und unterschiedlichen Ausprägungen des Phänomens.¹⁸ Dieser Herangehensweise schließt sich auch der folgende Aufsatz an. Im Folgenden wird Rechtsterrorismus als das geplante Agieren von Gruppen oder Einzelpersonen verstanden, die aufgrund einer extrem rechten Weltanschauung beziehungsweise einer Einbindung in ein extrem rechtes Milieu konspirativ und unter versuchter oder tatsächlicher Anwendung von schwerer Gewalt gegen Personen oder Objekte mindestens zwei der folgenden Ziele verfolgen: a) ein Klima der Angst in der Bevölkerung oder bei bestimmten Bevölkerungsteilen zu erzeugen, b) Aufmerksamkeit zu erregen/Öffentlichkeit herzustellen, c) staatliche, gesellschaftliche oder politische Akteure in ihrem Handeln zu beeinflussen/eine Überreaktion durch die Behörden zu provozieren, d) die politische oder gesellschaftliche Ordnung zu destabilisieren oder zu verteidigen (Vigilantismus). Hierzu zählen auch vorbereitende und verdeckende Tätigkeiten, wenn sie der Absicht untergeordnet sind, rechtsterroristische Aktivitäten durchzuführen, etwa Banküberfälle oder die Anlage von Waffen- und Sprengstofflagern.¹⁹

Einer defizitären Quellensituation ist das oben beschriebene Desiderat jedenfalls nicht geschuldet, denn in diversen Archiven ist ein großer Quellenkorpus zum Thema überliefert. Problematisch wird der Zugang allerdings bei den Quellen des Verfassungsschutzes und anderer Nachrichtendienste, weil die Akten dieser Behörden zum Großteil noch als Verschlussachen eingestuft sind. So gibt es bisher kaum Erkenntnisse über Umfang und Art des Einsatzes von VP in der rechtsterroristischen Szene.

Für den folgenden Aufsatz wurden hauptsächlich Quellen aus dem Bundesarchiv in Koblenz und dem Niedersächsischen Landesarchiv ausgewertet; ferner dienten Meldungen der Deutschen Presseagentur sowie Artikel verschiedener Printmedien, vor allem jener Zeitschriften, die besonders ausführlich über das Gerichtsverfahren berichteten – *Der Spiegel*, die *Frankfurter Rundschau* und *Die Zeit* –, als Grundlage für die Analyse der Berichterstattung über den Bückeburger Prozess.

III. Der historische Kontext des Rechtsterrorismus in den 1970er Jahren

In den 1960er Jahren begnügten sich Rechtsterroristen in der Bundesrepublik erstmals nicht mehr mit dem Entwerfen von Plänen. In der Folgedekade setzte eine Phase ausgesprochener Radikalisierung in der extremen Rechten ein, in deren Milieu sich terroristische Strukturen und Netzwerke entwickeln und etablieren konnten. Während Anfang der 1970er Jahre noch Gruppen agierten, denen aufgrund von Strafverfolgungsmaßnahmen durch Polizei und Justiz keine lange

¹⁸ Vgl. Fabian Virchow, *Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland*, Erfurt 2016, S. 8, und Quent, *Rassismus*, S. 130–133.

¹⁹ Für eine ausführliche Diskussion des Rechtsterrorismusbegriffs vgl. Manthe, *Pathway*, S. 3–8. Vgl. weiterführend Leonard Weinberg, *Global Terrorism. A Beginner's Guide*, New York 2009, S. 10–13; Tore Bjørgo, *Terrorist Violence against Immigrants and Refugees in Scandinavia. Patterns and Motives*, in: Ders./Rob Witte (Hrsg.), *Racist Violence in Europe*, New York 1993, S. 29–45, hier S. 30, und Martha Crenshaw, *The Causes of Terrorism*, in: *Comparative Politics* 13 (1981), S. 379–399.

Lebensdauer beschieden war, entstanden ab Mitte des Jahrzehnts Zusammenschlüsse, die erfolgreich Anschläge und Überfälle begingen;²⁰ parallel dazu wurden Einzelpersonen aktiv, die in der Regel zuvor in einem extrem rechten Umfeld radikalisiert worden waren. Rechtsterroristen waren nun bereit, schwere Gewalttaten und Morde zu begehen. Sie legten umfangreiche Waffen- und Sprengstofflager an und führten Banküberfälle durch, um ihre Aktivitäten zu finanzieren.²¹ Die frühen 1980er Jahre erlebten mit dem Anschlag auf das Münchner Oktoberfest am 26. September 1980, dem Mord an dem jüdischen Verleger Shlomo Lewin und seiner Partnerin Frida Poeschke am 19. Dezember 1980 in Erlangen sowie den Attentaten verschiedener Zusammenschlüsse wie den Deutschen Aktionsgruppen (1980) oder der Hepp-Kexel-Gruppe (1982) eine ausgesprochene Eskalation der Gewalt. Insgesamt existierten vor 1990 in Westdeutschland über 40 Gruppen und Einzelpersonen, die rechtsextreme Taten begingen; ihre Anschläge und Mordtaten forderten zahllose Verletzte und mindestens 24 Todesopfer.²²

Dieser beachtliche Anstieg rechtsterroristischer Aktivitäten kann anhand von drei Entwicklungslinien erklärt werden: Eine entscheidende Ursache lag erstens in dem Misserfolg der 1964 gegründeten und bis dato sehr erfolgreichen Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) bei der Bundestagswahl im September 1969, bei der sie den Einzug ins Parlament knapp verpasste. Die Enttäuschung über den gescheiterten parlamentarischen Weg kompensierten viele Aktivisten mit einem offenen und positiven Bezug auf den Nationalsozialismus und der Hinwendung zur Gewalt.²³ Die NPD versuchte ferner, mit der Kampagne Aktion Widerstand (AW) im Jahr 1970 der zersplitterten Rechten ein Sammelbecken zu bieten. Tatsächlich aber bewirkte die AW mit ihrer aufwiegelnden Propaganda und den Aufrufen zum Widerstand eine Ausdifferenzierung und Radikalisierung der Szene.²⁴

Diese Entwicklung wurde zweitens durch einen Generationenwechsel verstärkt. In den 1970er Jahren radikalisierte sich eine neue Generation von Aktivisten, die sich von den nationalistischen Jugendgruppen der vorangegangenen Jahrzehnte

²⁰ So etwa die Neumann-Gruppe um Hans-Joachim Neumann in Göttingen und Umgebung (1974), die Braunschweiger Otte-Gruppe (1977/78), die Werwolfgruppe Stubbemann (1978) oder die Eisermann-Gruppe (1978); letztere waren beide in Schleswig-Holstein aktiv.

²¹ Vgl. Virchow, NSU, S. 13–20.

²² Hinzu kommen fünf Rechtsterroristen, die während ihrer Taten ums Leben kamen. Die Zahlen ergeben sich aus eigener Berechnung. Insgesamt 38 Todesopfer des deutschen Linksterrorismus benannte hierzu im Vergleich Johannes Hürter, *Anti-Terrorismus-Politik. Ein deutsch-italienischer Vergleich 1969–1982*, in: VfZ 57 (2009), S. 329–348, hier S. 333.

²³ Vgl. Virchow, NSU, S. 13.

²⁴ Vgl. Christoph Kopke, *Die ‚Aktion Widerstand‘ 1970/71. Die „nationale Opposition“ zwischen Sammlung und Zersplitterung*, in: Massimiliano Livi/Daniel Schmidt/Michael Sturm (Hrsg.), *Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter*, Frankfurt a. M./New York 2010, S. 249–262, hier S. 249–258.

abgrenzten und immer stärker zu einem militanten Auftreten tendierten.²⁵ Zur organisatorischen Stabilisierung dieses Spektrums mag ferner beigetragen haben, dass es zwischen 1969 und 1980 weder auf Länder- noch auf Bundesebene zu einem Verbot extrem rechter Gruppierungen kam.²⁶

Dass sich ab Ende der 1960er Jahre so viele gewaltbereite Akteure dem Terrorismus zuwandten, ist drittens dadurch zu erklären, dass sie auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse in der Bundesrepublik reagierten. Während in der frühen Bundesrepublik mit einem offenen Antikommunismus und einer fehlenden Distanz zum Nationalsozialismus noch größere Schnittmengen zwischen gesellschaftlichen Diskursen und extrem rechten Narrativen bestanden hatten, büßte seit den späten 1960er Jahren der Antikommunismus an Integrationskraft und stabilisierender Wirkung ein.²⁷ Vor allem die Neue Ostpolitik der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt, der durch Verhandlungen und Verträge mit osteuropäischen Staaten und der DDR eine Normalisierung des Verhältnisses zu diesen Staaten im sowjetischen Machtbereich anstrebte,²⁸ erschien der terroristischen Rechten als bedrohlicher Nahkontakt mit dem „bolschewistischen Feind“. Diese Haltung führte zu einem merklichen Anstieg antikommunistischer Vorhaben und zu Anschlägen gegen die deutsch-deutsche Annäherung sowie gegen Institutionen und Repräsentanten der DDR und der Sowjetunion. „Brandt an die Wand“ war eine gängige extrem rechte Parole in jener Zeit, und die AW befeuerte diese Stimmung mit ihrer expliziten Propaganda gegen den Bundeskanzler und dessen Regierung.²⁹

Auch der gesellschaftliche Wandel der 1960er Jahre – „1968“ als Ausdruck der sich liberalisierenden und modernisierenden bundesdeutschen „Transformationsgesellschaft“³⁰ – darf in seiner Wirkung auf die extreme Rechte nicht unter-

²⁵ Vgl. Peter Dudek, *Jugendliche Rechtsextremisten. Zwischen Hakenkreuz und Odalsrune, 1945 bis heute*, Köln 1985, S. 106 f., und Neidhardt, *Terrorismus*, in: von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), *Gruppenprozesse*, S. 448.

²⁶ Vgl. Gideon Botsch/Christoph Kopke/Fabian Virchow, *Verbote extrem rechter Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Ralf Melzer/Sebastian Serafin (Hrsg.), *Rechtsextremismus in Europa. Länderanalysen, Gegenstrategien und arbeitsmarktorientierte Ausstiegsarbeit*, Berlin 2013, S. 273–295, hier S. 277–282.

²⁷ Vgl. Ulrich Herbert, *Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze*, in: Ders. (Hrsg.), *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, Göttingen 2002, S. 7–52, hier S. 19, S. 22 und S. 33; Axel Schildt/Detlef Siegfried, *Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart*, Bonn 2009, S. 46 und S. 122 f., und Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 2012.

²⁸ Vgl. Oliver Bange, *Ostpolitik – Etappen und Desiderate der Forschung. Zur internationalen Einordnung von Willy Brandts Außenpolitik*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 46 (2006), S. 713–736.

²⁹ BArchK, B 141/37411, Bl. 44–82, Bericht des Oberstaatsanwalts beim Landesgericht (LG) Würzburg an den Generalstaatsanwalt Bamberg, 2.12.1970; Niedersächsisches Landesarchiv (künftig: NLA), Nds. 721 Lüneburg Acc. 2000/37, Nr. 2/18, Anzeige beim Polizeipräsidium Berlin, 24.6.1971, und BArchK, B 141/400456, Bl. 8–12, Vermerk des Generalbundesanwalts beim BGH, 15.9.1987. Vgl. auch *Die Zeit* vom 12.3.1971: „Die kleine Welt Ekkehard Weil“.

³⁰ Schildt/Siegfried, *Kulturgeschichte*, S. 245.

schätzt werden, wurde dieser doch in ihrer Interpretation als konkrete und zerstörerische marxistische Bedrohung wahrgenommen.³¹ Diese Annahme mag erklären, warum es ab den 1970er Jahren vermehrt Anschläge gegen den „inneren Feind“ gab, vor allem gegen Juden und politische Gegner, aber auch gegen Vertreter des Staats und der Justiz. Rechtsterroristen identifizierten sie als Verfechter einer gesellschaftlichen Ordnung, die ihren Vorstellungen eines Deutschen Reichs fundamental widersprach. Die Aktivitäten standen aber auch in einer langen Tradition extrem rechten Handelns gegen die Feinde der „Volksgemeinschaft“, die als politische Imagination die Zeit des Nationalsozialismus überdauert hatte.³²

Ab den frühen 1970er Jahren wurde ferner der kritische Umgang mit der NS-Vergangenheit zu einer Antriebsfeder rechtsterroristischer Aktivitäten. So geriet besonders die kontrovers diskutierte juristische Aufarbeitung der NS-Zeit in den Fokus. Darüber hinaus stießen sich Rechtsterroristen an der medialen Aufarbeitung und dem öffentlichen Gedenken an die Verbrechen der Nationalsozialisten, da sie diese Form der Erinnerungskultur ablehnten.³³

Zwei weitere thematische Schwerpunktsetzungen sind zu erwähnen, auch wenn sie erst in den frühen 1980er Jahren ihre volle Tragweite entwickelten: Zum einen erweiterten Rechtsterroristen das Repertoire ihrer Feindbilder um die USA. Beispielsweise verübte die Hepp-Kexel-Gruppe 1982 Anschläge gegen Einrichtungen der U.S. Army.³⁴ Solche Anschläge waren ideologisch von dem Narrativ geprägt, die Deutschen müssten sich gegen die „fremde Besatzung“ durch die USA verteidigen;³⁵ ferner war der rechtsmotivierte Antiamerikanismus Ausdruck einer inhaltlichen Neuorientierung der extremen Rechten, die den Kampf gegen den „kapitalistischen Westen“ explizit als antiimperialistisch verstand und eine entsprechende Propaganda entfaltete.³⁶ Zum anderen wurden, begleitet von extrem rechten Kampagnen und Aktivitäten, Migranten mehr und mehr zum Ziel deutscher Rechtsterroristen – ein Trend der sich nach der Wiedervereinigung verstärk-

³¹ Vgl. Fabian Virchow, *Faschistische Tatgemeinschaft oder weltanschauliche Kaderschmiede? Systempositionelle Strategien der bundesdeutschen Rechten nach 1969*, in: Livi/Schmidt/Sturm (Hrsg.), *1970er Jahre*, S. 229–249, hier S. 229.

³² Vgl. Malte Thießen, *Schöne Zeiten? Erinnerungen an die „Volksgemeinschaft“ nach 1945*, in: Frank Bajohr/Michael Wildt (Hrsg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009, S. 165–187.

³³ In diesem Kontext ist etwa eine Tat zweier Rechtsterroristen zu sehen, die 1979 zwei Sendemasten sprengten, um die Ausstrahlung der Serie „Holocaust“ im deutschen Fernsehen zu stören; vgl. Virchow, *NSU*, S. 15 f.

³⁴ Vgl. Rabert, *Links- und Rechtsterrorismus*, S. 288–297.

³⁵ Der Begriff der „Besatzung“ taucht im Vokabular der extremen Rechten immer wieder auf: BArchK, B 141/64285, Bl. 8, Urteil des LG Flensburg, 25.1.1982; BArchK, B 141/62879, Bl. 12, Bl. 51 und Bl. 104 f., Urteil des OLG Celle, 13.9.1979; BArchK, B 362/6512, Bl. 189, Vernehmung Albrecht K. durch das Bayerische Landeskriminalamt, 29.7.1981; BArchK, B 362/8018, Paul Otte an Michael B., 5.1.1976, und BArchK, B 141/400315, Bl. 9, Meldung der Deutschen Presseagentur (DPA), 21.12.1982.

³⁶ Zit. nach Walther Kexel/Odfried Hepp, *Abschied vom Hitlerismus*, 30.6.1982, abgedruckt in: Rabert, *Links- und Rechtsterrorismus*, S. 397–400, hier S. 399.

te.³⁷ Diese Aktivitäten können als Reaktion auf zeitgenössische Diskurse über die seit den 1950er Jahren kontinuierlich erfolgte (Arbeits-)Migration in die Bundesrepublik interpretiert werden.³⁸ Verschärft wurde die gesellschaftliche Stimmung durch eine giftige Asyldebatte, die sich an der wachsenden Zahl von Kriegsflüchtlingen entzündete.³⁹

IV. Entstehungskontext und Entwicklung der Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe

Ein zufälliges Treffen zwischen zwei jungen Männern aus der Neonaziszene, Lothar Schulte und Lutz Wegener, am 15. November 1977 am Hamburger Hauptbahnhof gab den Startschuss für die Gründung der KSWG. Die beiden kannten sich flüchtig von einer Feier auf dem Anwesen des Neonazis Uwe Rohwer, einem späteren Mitglied der Gruppe.⁴⁰ Schulte (geb. 1953) hatte sich als Jugendlicher den Jungen Nationaldemokraten (JN), der Jugendorganisation der NPD, angeschlossen und war nach einer Elektrikerlehre mit 19 Jahren in die Bundeswehr eingetreten. Im September 1977 wurde er suspendiert, weil er einen Soldaten misshandelt hatte. Wegener (geb. 1957) war ausgebildeter Fotokaufmann und als 17-Jähriger ebenfalls in Kontakt mit den JN gekommen.⁴¹ Aufgrund seiner neonazistischen Aktivitäten musste er 1977 seine Arbeitsstelle als Fotoverkäufer aufgeben.⁴²

Beide hatten also erst kürzlich ihre beruflichen Perspektiven verloren, was dazu beigetragen haben mag, dass sie nun zu größeren persönlichen Risiken bereit waren. Obwohl während der ersten Wochen vor allem Schulte und Wegener die treibende Kraft hinter dem Gruppenaufbau waren und weitere Beteiligte erst später hinstießen, zeichnete sich der Zusammenschluss durch die Ad-hoc-Bereitschaft aller Mitglieder aus, sich an dem Projekt Werwolfgruppe und in diesem Zusammenhang auch an Raubüberfällen zu beteiligen. Eine Ausnahme bildete Michael Kühnen, der sich nach heutigem Kenntnisstand bei den Taten weitgehend zurückhielt. Freilich entsprang dieses terroristische Handeln nicht aus dem Nichts, da sich alle Beteiligten zuvor in extrem rechten Organisationen politisiert und radikalisiert hatten.⁴³

Bei ihrem Treffen im November bat Schulte Wegener, ihn in die Hamburger Neonaziszene einzuführen; er wolle gemeinsame Aktionen planen. Wegener stell-

³⁷ So etwa die rassistischen Anschläge der Deutschen Aktionsgruppen (1980), der Aktion Wehrhafter Demokraten (1981) oder das Attentat des NPD-Sympathisanten Helmut Oxner (1982).

³⁸ Vgl. Marilyn Hoskin, *Public Opinion and the Foreign Worker. Traditional and Nontraditional Bases in West Germany*, in: *Comparative Politics* 17 (1985), S. 193–210, hier S. 195 f. und S. 200–208.

³⁹ Vgl. Ulrich Herbert, *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge*, München 2001, S. 242.

⁴⁰ BArchK, B 141/62879, Bl. 60, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁴¹ Vgl. Rabert, *Links- und Rechtsterrorismus*, S. 309 f.

⁴² BArchK, B 141/62879, Bl. 55, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁴³ Zur Funktion extrem rechter Organisationen als „Durchlauferhitze“ für spätere Rechtsterroristen vgl. Dudek, *Rechtsextremisten*, S. 105–181.

te daraufhin den Kontakt zu dem Hamburger Neonazi Michael Kühnen her, einem Stichwortgeber und Anführer der extremen Rechten, mit dem Wegener seit einigen Monaten befreundet war und politische Aktionen durchgeführt hatte.⁴⁴ Der 22-jährige Kühnen war 1977 bereits überregional bekannt; mit seinem provozierenden Politikstil und der gezielten Verwendung nationalsozialistischer Sprache und Symbolik erregte er immenses Aufsehen.⁴⁵ Seine Politik, die den militanten Neonazismus als Bewegung verstand und zu konstituieren versuchte, löste in seiner Anhängerschaft einen höchst mobilisierenden und identitätsstiftenden Effekt aus.⁴⁶ Als Schüler hatte er sich den JN angeschlossen, später verpflichtete er sich bei der Bundeswehr, aus der er wegen seiner neonazistischen Aktivitäten Ende August 1977 fristlos entlassen wurde. Seitdem widmete sich Kühnen fast ausschließlich seiner politischen Karriere.⁴⁷ Im November 1977, fast zeitgleich zur Entstehung der KSWG, gründete er die Aktionsfront Nationaler Sozialisten, die eine der wichtigsten militanten neonazistischen Organisationen der späten 1970er und frühen 1980er Jahre werden sollte.⁴⁸

Rückblickend betrachtet gibt es unterschiedliche Deutungen über die Rolle Kühnens. In der wissenschaftlichen Literatur wird der Neonazi einerseits als geschickter Medienstrategie beschrieben, dessen Bedeutung und Wirkung allerdings von Medien und Justiz überschätzt und überhöht worden seien.⁴⁹ Andere Interpretationen weisen darauf hin, dass gerade seine Medienpräsenz ihn zum Vorbild und *Role Model* innerhalb der militanten Neonaziszene machte. Mit Blick auf sein Wirken in der extremen Rechten kann Kühnen tatsächlich als eine der zentralen Figuren des westdeutschen Neonazismus vor 1990 bezeichnet werden, da er das militante Spektrum durch die von ihm gewählten Aktionsformen und den von ihm betriebenen Kommunikationsstil nachhaltig mobilisierte und modernisierte.⁵⁰

⁴⁴ BArchK, B 141/62879, Bl. 41 f. und Bl. 60 f., Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁴⁵ Vgl. Gideon Botsch, „Nationale Opposition“ in der demokratischen Gesellschaft. Zur Geschichte der extremen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Fabian Virchow/Martin Langebach/Alexander Häusler (Hrsg.), Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden 2016, S. 42–82, hier S. 56.

⁴⁶ Vgl. Fabian Virchow, Führer und Schlüsselfiguren in extrem rechten Bewegungen, in: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 26 (2013), S. 52–58, hier S. 53.

⁴⁷ Vgl. Rabert, Links- und Rechtsterrorismus, S. 304 f.

⁴⁸ BArchK, B 141/83648, Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern gegen die ANS/NA vom 24.11.1983. Vgl. auch George Michael/Michael Minkenbergh, A Continuum for Responding to the Extreme Right. A Comparison between the United States and Germany, in: Studies in Conflict and Terrorism 30 (2007), S. 1109–1123, hier S. 1115. Als eine Art Vorgängerorganisation diente der Freizeitverein Hansa und der dahinter konspirativ operierende SA-Sturm 8. Mai; BArchK, B 141/62879, Bl. 43, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁴⁹ Vgl. Richard Stöss, Die extreme Rechte in der Bundesrepublik. Entwicklung – Ursachen – Gegenmaßnahmen, Opladen 1989, S. 168 f.; di Lorenzo, Kühnen, in: Benz (Hrsg.), Rechtsextremismus, S. 232; Jaschke, Porträt, S. 172, und Rabert, Links- und Rechtsterrorismus, S. 304.

⁵⁰ Vgl. Renate Bitzan, Geschlechterkonstruktionen und Geschlechterverhältnisse in der extremen Rechten, in: Virchow/Langebach/Häusler (Hrsg.), Handbuch, S. 325–373, hier S. 355.

Kühnen, Wegener und Schulte hegten bereits seit einiger Zeit unabhängig voneinander Ideen für einen gewaltsamen Untergrundkampf.⁵¹ Diese Haltung war kein Ausnahmephänomen im militanten Teil der Szene, war doch ab Mitte der 1970er Jahre in der gewaltaffinen extremen Rechten der „bewaffnete Kampf“ mehr und mehr zu einer konkreten politischen Handlungsoption geworden.⁵² Vieles spricht für die Annahme, dass der gesellschaftliche Mobilisierungs- und Politisierungsschub der 1960er und 1970er Jahre⁵³ die extreme Rechte geprägt hat, was sich auch auf den Bereich der politischen Gewalt erstreckte. Rechtsterroristen nahmen die in der linken Szene geführten zeitgenössischen Debatten um einen „bewaffneten Kampf“ und die Aktivitäten linksterroristischer Gruppierungen wie der RAF einerseits als bedrohlichen „linken Terror“ wahr, andererseits fühlten sie sich von den Strategien und Taten der Linksterroristen angezogen und wollten es ihnen gleichtun.⁵⁴

Als Beispiel für die gesteigerte Bereitschaft zum terroristischen Handeln mag ein Treffen von elf führenden Neonazis aus Hamburg, Braunschweig, Hannover und Peine gelten, das am 1. Oktober 1977 unter der Leitung des Rechtsterroristen Paul Otte in der Wohnung des V-Manns Lepzien in Peine stattfand. Bei dieser Zusammenkunft, an der auch Michael Kühnen mit zwei Hamburger Kameraden teilnahm, verteilte Otte zwei selbstgebastelte Rohrbomben – eine an Kühnen und eine an Hannoveraner Neonazis; letztere explodierte am 21. Oktober 1977 vor dem Amtsgericht in Hannover. Eine dritte Rohrbombe hatte Otte bereits einige Wochen zuvor an einen Mann aus Schleswig-Holstein übergeben, der damit am 2. September 1977 einen Anschlag auf die Anwaltschaft in Flensburg verübte. Während des Treffens am 1. Oktober erläuterte Otte den Aufbau und Einsatz des Sprengkörpers und machte konkrete Vorschläge, wo Anschläge verübt werden könnten.⁵⁵ Der Verbleib der Bombe, die Kühnen an sich genommen hatte, konnte allerdings niemals endgültig geklärt werden.⁵⁶

Trotz dieser Beteiligung Kühnens an den Vernetzungsversuchen norddeutscher Rechtsterroristen zeigte er sich so zögerlich, konkrete Schritte in den Untergrund zu wagen, dass Schulte und Wegener zu zweit zu einer ersten Tat schritten. Die beiden überfielen in der Nacht des 22. November 1977 eine Bundeswehrwa-

⁵¹ BArchK, B 141/62879, Bl. 62, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁵² Vgl. Verfassungsschutzbericht 1978, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, Bonn 1979, S. 31 und S. 64. Dazu auch: BArchK, B 362/7991, Bl. 102, Vernehmung Lothar Schulte durch das Landeskriminalpolizeiamt (LKPA) Niedersachsen, 9.5.1978; BArchK, B 362/7991, Bl. 134 f., Vernehmung Lutz Wegener durch das LKPA Niedersachsen, 23.5.1978, und BArchK, B 141/62879, Bl. 52-54, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979. Vgl. außerdem Stöss, *Extreme Rechte*, S. 153–173.

⁵³ Vgl. Daniel Schmidt/Michael Sturm, „Wir sind die, vor denen Euch die Linken immer schon gewarnt haben“. Eine Einleitung, in: Livi/Schmidt/Sturm (Hrsg.), *1970er Jahre*, S. 7–29, hier S. 7 f.

⁵⁴ BArchK, B 141/62879, Bl. 57 und Bl. 170, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979; vgl. auch Manthe, *Pathway*, S. 13.

⁵⁵ BArchK, B 362/8014, Bl. 11-13 und Bl. 54-63, Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 6.6.1980.

⁵⁶ BArchK, B 141/62879, Bl. 62, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

che in einer Kaserne in Wentorf bei Hamburg, misshandelten den wachhabenden Unteroffizier und nahmen ihm seine Waffe ab. Am Folgetag dieses ersten Überfalls weihen sie auch das nächste Gruppenmitglied, Klaus-Dieter Puls, ein. Geboren 1942 in Blankenburg (Sachsen-Anhalt), war Puls wegen verschiedener Vergehen und „Republikflucht“ in der DDR mehrere Jahre in Haft gewesen. Im September 1970 wurde er in die Bundesrepublik abgeschoben und lebte seitdem in Hamburg. Ihn trieb vor allem ein blinder Hass gegen die DDR und auf alles, was er als kommunistisch beeinflusst erachtete.⁵⁷

In dem Keller des von Puls bewohnten Hauses versteckten Schulte und Wegener das erbeutete Gewehr und besprachen in seiner Wohnung, gemeinsam mit Kühnen, „was für Gewaltaktionen bei ihrer künftigen Untergrundtätigkeit in Betracht kämen. Sie dachten dabei an Angriffe auf militärische Einheiten, Sprengstoffanschläge gegen Angehörige der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Angriffe gegen die Berliner Mauer und Störungen des Transitverkehrs mit der DDR.“⁵⁸

In diesen Plänen kam einerseits die bereits beschriebene antikommunistische Stoßrichtung der extremen Rechten zum Ausdruck. Im Kampf gegen den „äußeren Feind“ standen andererseits die in der Bundesrepublik stationierten westalliierten Streitkräfte im Fokus. Bei einem Treffen der KSWG schlug Schulte beispielsweise vor, „Offiziere der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte zu erschießen, er bezeichnete sie als ‚Besatzungsoffiziere‘“.⁵⁹ Die ideologische Folie hinter der Agitation gegen die Siegermächte bildete ein Geschichtsrevisionismus, der nicht nur die Wiederherstellung des Deutschen Reichs forderte, sondern auch die 1945 erfolgte bedingungslose Kapitulation des NS-Regimes und die ihr folgenden politischen Entnazifizierungs- und Demokratisierungsprozesse rückgängig machen wollte.⁶⁰

Nach dieser Debatte reisten Schulte und Wegener, vermutlich ohne Kühnen davon zu informieren, nach Köln, um dort Waffen und Geld zu beschaffen. In der Nacht zum 1. Dezember 1977 versuchten sie, allerdings erfolglos, einen Kölner Kaufmann vor seinem Haus zu überfallen. In der Folgenacht drangen sie in das Wohnhaus eines Bauunternehmers und seiner Lebensgefährtin ein, misshandelten und bedrohten beide und raubten diverse Wertgegenstände, Waffen, Personalpapiere sowie mindestens 5.000 DM Bargeld.⁶¹

Bei dieser Tat unterstützte eine Komplizin die beiden Täter. Sie gab den Hinweis auf das vermeintliche Vermögen des späteren Opfers und blockierte zum Zeitpunkt des Überfalls mit einem Anruf bei dem Unternehmer dessen Telefon, um einen telefonischen Notruf der Überfallenen bei der Polizei zu vereiteln. Nach der Tat erhielt die Frau einen Teil der Beute; nachdem die Gruppe aufgefliegen war, verurteilte sie das Kölner Amtsgericht wegen Beihilfe zu schwerem Raub

⁵⁷ BArchK, B 141/62879, Bl. 62-65 und Bl. 35-37, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁵⁸ BArchK, B 141/62879, Bl. 67, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁵⁹ BArchK, B 141/62879, Bl. 83, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁶⁰ Vgl. Richard Stöss, *Rechtsextremismus im Wandel*, 3., aktualisierte Aufl., Berlin 2010, S. 33 f.

⁶¹ BArchK, B 141/62879, Bl. 69-72, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

und wegen Hehlerei zu zehn Monaten Haft auf Bewährung.⁶² Die Unterstützung durch diese Komplizin wirft die Frage nach der Rolle von Frauen in der KSWG auf. Wird über Rechtsterrorismus in Westdeutschland gesprochen, stehen in der Regel männliche Täter im Fokus. Eine geschlechterspezifische Perspektive reduziert sich meist auf den Hinweis, dass es – mit Ausnahme des NSU-Mitglieds Beate Zschäpe – keine nennenswerte Beteiligung von Frauen an rechtsterroristischen Aktivitäten in Deutschland gegeben habe.⁶³

Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend. Wenngleich männliche Akteure den weiblichen zahlenmäßig weit überlegen waren,⁶⁴ gab es im Rechtsterrorismus der 1970er und 1980er Jahre durchaus auch Frauen. Drei Gruppen, die freilich fließende Grenzen hatten, können identifiziert werden: Erstens, als zahlenmäßig kleinster Kreis, waren Frauen als Mitglieder in rechtsterroristischen Vereinigungen aktiv. So beteiligten sich zwischen 1978 und 1981 Sibylle Vorderbrügge (Deutsche Aktionsgruppen) und Christine Hewicker (Otte-Gruppe, Uhl-Wolfgram-Gruppe) als Vollmitglieder ihrer jeweiligen Zusammenschlüsse an terroristischen Planungen und Anschlägen, Hewicker nahm darüber hinaus an einem Banküberfall teil.⁶⁵ Zweitens gab es weibliche Sympathisantinnen und Helferinnen bei bestimmten Taten, die allerdings nicht dem inneren Kreis der jeweiligen Gruppe angehörten – so etwa bei dem erwähnten Kölner Überfall durch Schulte und Wegener im Dezember 1977. Auch die Deutschen Aktionsgruppen wurden bei ihren Taten von Frauen unterstützt.⁶⁶ Drittens bewegten sich als größte Kategorie Verwandte, Ehefrauen oder Partnerinnen im Umfeld rechtsterroristischer Akteure. Sie spielten keine aktive Rolle in den Gruppen, waren aber über ihre Beziehungen zu den Tätern zu Mitwisserinnen geworden und hatten Einblick in das Innenleben des Zusammenschlusses.

Im Umfeld der KSWG finden sich Freundinnen, Verlobte und Ehefrauen der Beteiligten, die diesem dritten Typ zuzuordnen sind. Die Polizei- und Gerichtsakten lassen den Schluss zu, dass mindestens zwei Frauen über die detaillierten Verbrechen und Pläne der Gruppe informiert waren.⁶⁷ Ferner traten weibliche Ange-

⁶² BArchK, B 141/62879, Bl. 70-73, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁶³ Vgl. Ulrich Overdieck, Rechtsterroristinnen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Rechtsextreme Frauen – übersehen und unterschätzt. Analysen und Handlungsempfehlungen, hrsg. von der Amadeu Antonio Stiftung, Berlin 2014, S. 27–34, hier S. 27; www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_rechtefrauen.pdf [23.8.2019]. Zur ambivalenten Stellung von Frauen im neonazistischen Spektrum vgl. Andrea Röpke/Andreas Speit, Mädelsache! Frauen in der Neonazi-Szene, Berlin 2011.

⁶⁴ Laut Neidhardt, Terrorismus, in: von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), Gruppenprozesse, S. 449, waren 1982 zehn Prozent weibliche Mitglieder in rechtsterroristischen Gruppen.

⁶⁵ Vgl. Rabert, Links- und Rechtsterrorismus, S. 279–286, und Christine Hewicker, Die Aussteigerin. Autobiographie einer ehemaligen Rechtsextremistin, Oldenburg 2001.

⁶⁶ Vgl. Fromm, Wehrsportgruppe, S. 242.

⁶⁷ So sagte Lothar Schulte in einer polizeilichen Vernehmung aus, dass seine damalige Verlobte ebenso wie Wegeners damalige Freundin über einen Banküberfall im Dezember 1977 informiert waren. Außerdem weihte Wegener die beiden bei einem gemeinsamen Essen in die Absichten ein, eine Untergrundgruppe aufzubauen; BArchK, B 362/7991, Bl. 105, Vernehmung Lothar Schulte durch das LKPA Niedersachsen, 9.5.1978.

hörige im Prozess gegen die KSWG als Alibizeuginnen auf, wobei das Gericht in einem Fall feststellte, dass zwei Zeuginnen die Unwahrheit gesagt hatten.⁶⁸ Mit Ausnahme der Helferin bei dem Kölner Raubüberfall wurden die erwähnten Frauen strafrechtlich nicht belangt. Wie auch bei anderen Verfahren waren mögliche politische Motive nicht Gegenstand des Prozesses.⁶⁹

Nach ihrer Rückkehr aus Köln planten Schulte und Wegener die nächste Tat, für die sie Unterstützung von Gesinnungsgenossen erhielten. Bei einer Fahrt nach West-Berlin trafen sie Helge R., einen Funktionär des extrem rechten Bunds Heimattreuer Jugend. Er und zwei weitere Unterstützer halfen Schulte und Wegener dabei, am 11. Dezember 1977 in ein Bundeswehrdepot in Reinbek einzubrechen und zwei Kisten mit Munition und Zündschnüren zu stehlen, die sie untereinander aufteilten.⁷⁰ Diese Tat verdeutlicht, dass sich neben dem „Gruppenkern“ weitere Personen an den Taten beteiligten, die aus dem Bekannntenkreis des „inneren Kerns“ ad hoc rekrutiert wurden, da sie offenbar als vertrauenswürdig galten. Danach tauchten sie im Kontext der KSWG nicht mehr auf.⁷¹

Als das in Köln erbeutete Geld zur Neige ging, besprachen Schulte und Wegener mit Puls, wie sie größere Geldmengen beschaffen könnten. Zu diesem Zweck weihten sie Uwe Rohwer ein, der als Funktionär im norddeutschen Raum kein Unbekannter in der Szene war. Der gelernte Kaufmann (geb. 1937) hatte sich in den 1950er Jahren politisiert und trat in den 1960er Jahren der NPD bei. Seit den späten 1960er Jahren war Rohwer als „Gauführer“ der neonazistischen Wiking-Jugend (WJ) aktiv. Auf einem Hof, den er in Dörpstedt in der Nähe von Schleswig gekauft und in Wikinghof umbenannt hatte, veranstaltete Rohwer einmal monatlich ein WJ-Lager für Kinder und Jugendliche. Rohwer war sofort bereit, bei einem Banküberfall mitzumachen und steuerte Waffen bei. Am 19. Dezember 1977 gelang es den vier Terroristen, in einer Zweigstelle der Hamburger Sparkasse rund 66.000 DM zu erbeuten.⁷²

Das Anliegen Schultes, Wegeners und Puls', eine Untergrundgruppe aufzubauen, wollte Rohwer mit seinem eigenen politischen Vorhaben verbinden, nämlich auf seinem Anwesen eine Wehrsportgruppe (WSG) unter seiner Führung zu gründen, die einmal monatlich paramilitärische Übungen abhalten sollte. Diese Truppe sollte auch sein Anwesen schützen und als „Saalschutz“ bei Neonazi-Veranstaltungen dienen. WSG erfreuten sich seit Mitte der 1970er Jahre in der extrem rechten Szene äußerster Beliebtheit; die Kombination aus Waffenübungen, körperlichem Training und politischer Schulung sprach insbesondere jüngere

⁶⁸ BArchK, B 141/62879, Bl. 184, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁶⁹ Beispielsweise beim Fall der Eisermann-Gruppe. Dazu: BArchK, B 141/64285, Bl. 186, Urteil des LG Flensburg, 3.2.1983.

⁷⁰ BArchK, B 141/62877, Bl. 63 f., Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 1.12.1978. Vgl. auch Fromm, Wehrsportgruppe, S. 103.

⁷¹ Zit. nach Neidhardt, Terrorismus, in: von Baeyer-Katte u. a. (Hrsg.), Gruppenprozesse, S. 461. Am 31.1.1978 zog Schulte auch einen Freund ins Vertrauen, mit dem er einen gescheiterten Überfall auf eine Kaserne des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne versuchte; BArchK, B 141/62879, Bl. 84 f., Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁷² BArchK, B 141/62879, Bl. 29-34 und Bl. 77-79, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

männliche Aktivisten an. Der Erlebnissfaktor der meist an Wochenenden stattfindenden Übungen verlieh dem Angebot zudem einen gemeinschaftsstiftenden und integrativen Effekt. Die mit Abstand bekannteste Truppe war die WSG Hoffmann in Bayern um Karl-Heinz Hoffmann, die Rohwer als Vorbild diente.⁷³

Die anderen Terroristen waren von der Idee der WSG sehr angetan. Die Männer kauften für rund 15.000 DM – offenbar Geld aus den Überfällen – Ausrüstungsgegenstände und Waffen und brachten die erbeutete Munition nach Dörpstedt. Bis zur Verhaftung der ersten KSWG-Angehörigen am 25. Februar 1978 hielt die WSG zwei Übungen mit jeweils rund 20 Teilnehmern ab.⁷⁴

In der Forschungsliteratur wird die kurzlebige WSG Rohwer gelegentlich mit der KSWG gleichgesetzt;⁷⁵ sie umfasste jedoch einen größeren Personenkreis und verfolgte andere Ziele. Allerdings existierten Schnittstellen, denn die WSG sollte langfristig ein Rekrutierungsfeld für weitere mögliche Mitglieder der KSWG darstellen, um „Gleichgesinnte [...] an den Untergrundkampf heranzuführen“.⁷⁶ Ferner startete die Gruppe am 4. Februar 1978 ihren letzten Überfall von Rohwers Hof aus, als dort ein Wehrsport-Wochenende stattfand. Es existieren allerdings keine Beweise, dass die Teilnehmer der Wehrsportübungen von der Existenz der KSWG wussten. Die ermittelnde Bundesanwaltschaft war vielmehr der Ansicht, dass die Terroristen die WSG-Mitglieder bewusst nicht in die Pläne der Gruppe eingeweiht hätten.⁷⁷

Ende Januar 1978 entwickelten Rohwer, Schulte und Wegener erste konkrete Pläne für ein politisches Attentat. Sie beabsichtigten, den 24 Meter hohen Obelisken in der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen zu sprengen.⁷⁸ Das ehemalige Konzentrationslager war durch die Geschichte Anne Franks, die im März 1945 in Bergen-Belsen an Typhus gestorben war, ebenso wie durch die von Fotografen und Dokumentarfilmern nach der Befreiung aufgenommenen Leichenberge zu einem bekannten Symbol für die nationalsozialistischen Verbrechen geworden. Diese öffentliche Wahrnehmung als prominenter NS-Erinnerungsort machte die Gedenkstätte ab Mitte der 1970er Jahre verstärkt zum Angriffsziel von Neonazis.⁷⁹ „Diese angeblichen Denkmäler in Belsen sind für Deutschland schädlich, denn es

⁷³ BArchK, B 141/62879, Bl. 29-32 und Bl. 80 f., Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁷⁴ BArchK, B 141/62879, Bl. 80-86, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁷⁵ Vgl. Armin Pfahl-Traugher, Die neue Dimension des Rechtsterrorismus. Die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ aus dem Verborgenen, in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2011/12, S. 58–102, hier S. 70, sowie Koehler, Terrorism, S. 81, S. 175 und S. 188. Von einer WSG Werwolf schrieb Lazaros Miliopoulos, Rechtsterrorismus in Deutschland in historisch-politischer Perspektive – Was tun?, in: Frank Decker/Bernd Henningsen/Kjetil Jacobsen (Hrsg.), Rechtspopulismus und Rechtsextremismus in Europa. Die Herausforderung der Zivilgesellschaft durch alte Ideologien und neue Medien, Baden-Baden 2015, S. 359–377, hier S. 364 und S. 366.

⁷⁶ BArchK, B 141/62879, Bl. 82-84, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁷⁷ BArchK, B 141/62877, Bl. 40, Generalbundesanwalt an den Bundesminister der Justiz, 1.12.1978.

⁷⁸ BArchK, B 141/62879, Bl. 83, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁷⁹ NLA, Nds. 721 Lüneburg Acc. 2000/37, Nr. 2/12, Bl. 24, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim LG Lüneburg, 12.5.1976. Vgl. auch Verfassungsschutzbericht 1978, S. 56.

ist überhaupt nicht erwiesen, daß da Leute umgebracht wurden“, so formulierte es Lutz Wegener während des Gerichtsverfahrens gegen die KSWG. Bergen-Belsen stehe für „Vergasungslüge, für Totschlagslüge, für Erschießungslüge“. Er selbst war bereits 1977 wegen Verwüstungen auf dem Gedenkstättenengelände zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt worden.⁸⁰

An dem Wochenende vom 3. bis zum 5. Februar 1978 fand die zweite Übung der WSG statt. Eine Woche vorher kamen Rohwer, Schulte, Wegener, Puls und der neu hinzu gekommene Manfred Börm bei einem Treffen überein, dass sie mehr Waffen bräuchten, um die WSG auszurüsten. Zu diesem Zweck planten sie einen weiteren Überfall. Börm (geb. 1950), war gelernter Maurermeister, mit Uwe Rohwer befreundet und dessen Stellvertreter als der „WJ-Gauführer“ von Schleswig-Holstein.⁸¹

Die fünf Täter trafen sich am 4. Februar 1978 auf Rohwers Anwesen und rüsteten sich mit Waffen aus. In der Nacht fuhren sie auf das Gelände des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne. Dort entdeckten sie das Biwaklager „Landsberg“, in dem eine niederländische Nachschubeinheit lagerte. Bewaffnet, in Tarnkleidung und mit Motorrad-Sturmhauben ver mummt, erbeuteten die Terroristen vier Maschinenpistolen, misshandelten und bedrohten mehrere niederländische Soldaten und entkamen unerkannt.⁸²

Wenige Tage nach diesem Überfall kamen die Täter in Dörpstedt zusammen und besprachen erneut ihre politische Agenda. Neben den bereits angedachten Anschlägen diskutierten sie weitere Ziele: „Es war wahrscheinlich der Angeklagte Schulte, der die Befreiung von Rudolf Hess [sic!] aus dem alliierten Militärgefängnis in Berlin zur Sprache brachte. [...] Der Angeklagte Puls trug bei, das bei den Rechtsextremen in Deutschland überaus verhaßte deutsch-französische Ehepaar Klarsfeld zu ‚liquidieren‘“.⁸³

Außerdem wollten sie „sich vor allem für den 8. Mai, den Jahrestag der deutschen Kapitulation nach dem Zweiten Weltkrieg, auf eine möglichst wirkungsvolle Aktion einigen“.⁸⁴ Gewaltsam die Freiheit für Rudolf Heß zu erreichen und Attentate auf Orte und Personen der Vergangenheitsbewältigung zu verüben, gehörten zu den gängigen Vorhaben deutscher Rechtsterroristen jener Zeit. Dabei gerieten vor allem jene Männer und Frauen ins Visier dieser Gruppen, die in der Öffentlichkeit als Repräsentanten der Vergangenheitsbewältigung galten, insbesondere wenn sie Juden waren. Serge und Beate Klarsfeld, die mit teils spektakulären Aktionen NS-Verbrecher ausfindig zu machen und vor Gericht zu bringen suchten, waren ebenso im Fadenkreuz wie Fritz Bauer, der sich als hessischer

⁸⁰ BArchK, B 141/62879, Bl. 29 und Bl. 83, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979. Vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 31.5.1979: „Sie rühmen sich, keine Demokraten zu sein“.

⁸¹ BArchK, B 141/62879, Bl. 39 f. und Bl. 86, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁸² BArchK, B 141/62877, Bl. 119-125, Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 1.12.1978.

⁸³ BArchK, B 141/62879, Bl. 94, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁸⁴ Ebenda.

Generalstaatsanwalt für die Verfolgung von NS-Verbrechen einsetzte, oder Simon Wiesenthal, der NS-Massenmörder verfolgte.⁸⁵

Als positive Integrationsfigur galt dagegen Rudolf Heß, ehemaliger „Stellvertreter des Führers“, den der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg 1946 zu lebenslanger Haft im Kriegsverbrechergefängnis der Alliierten in Berlin-Spanndau verurteilt hatte. Dass in der Bundesrepublik die Inhaftierung Heß' in den 1960er und 1970er Jahren von einem breiten politischen Spektrum in Frage gestellt wurde, bot der extremen Rechten einen willkommenen Anknüpfungspunkt. Sie benutzte Heß aber auch für ihre NS-Apologiek, indem sie ihn als positiv aufgeladene und moralisch integre NS-Figur darstellte.⁸⁶

Es fällt auf, dass die KSWG erst dann konkreter über ihre politische Zielsetzung sprach, als sie bereits Straftaten erheblichen Ausmaßes begangen hatte. In den ersten zwei Monaten bestanden zwar vage Ideen, eine Untergrund- oder Werwolf-Gruppe aufzubauen, aber über ein politisches Profil verständigten sich die Täter erst später. Tatsächlich war es im bundesdeutschen Rechtsterrorismus nicht unüblich, dass die Akteure zuerst Waffen und Geld besorgten und sich dann der konkreten Auswahl ihrer Ziele zuwandten.⁸⁷ Bank- und Raubüberfälle bereiteten auch logistisch gesehen weniger Schwierigkeiten als anspruchsvolle Attentate und Sprengstoffanschläge. Selbst wenn es erste strategische Überlegungen hinsichtlich geeigneter Angriffsziele mit hoher Symbolkraft gab, waren noch keine konkreten Schritte zur Umsetzung der Ziele vorgenommen worden. Bewaffnung war jedoch nicht nur Mittel zum Zweck, sondern auch politisches Ziel, herrschte doch in der gesamten rechtsterroristischen Szene ein ausgeprägter Militarismus vor, der sich in einer großen Affinität zum Besitz und Gebrauch von Waffen niederschlug.

Zur Umsetzung ihrer Ziele kam die KSWG jedoch nicht mehr. Nachdem die Polizei auf ihre Spur gekommen war, verhaftete sie im Februar und März 1978 Schulte, Wegener, Rohwer, Börm und Puls. Kühnen kam Anfang August 1978 in

⁸⁵ So nahm Mitte der 1960er Jahre die Ruppe-Lindner-Gruppe Fritz Bauer ins Visier; vgl. Beschluss des BGH vom 9.11.1966, 1 StE 1/66; research.wolterskluwer-online.de/document/a2790229-0449-48cd-8aa1-6fcc8e1d3119 [16.10.2019]. Ein Attentat auf Simon Wiesenthal zogen unter anderem die Neumann-Gruppe, die Eisermann-Gruppe und die Otte-Gruppe in Erwägung; vgl. Der Spiegel vom 5.8.1974: „Volkskörper als Ganzes“. Auch: BArchK, B 362/8028, Bl. 98, Vernehmung Armin P. durch die Polizei Hannover, 20.11.1979, und BArchK, B 362/7988, Bl. 41, Vernehmung Klaus-Dieter H. durch das Bundeskriminalamt, 14.3.1979.

⁸⁶ Vgl. Maica Vierkant, Rudolf Heß. Kristallisationspunkt der extremen Rechten, in: Martin Langebach/Michael Sturm (Hrsg.), Erinnerungsorte der extremen Rechten, Wiesbaden 2015, S. 265–285, hier S. 276, und Michael Kohlstruck, Fundamentaloppositionelle Geschichtspolitik – Die Mythologisierung von Rudolf Heß im deutschen Rechtsextremismus, in: Claudia Fröhlich/Horst-Alfred Heinrich (Hrsg.), Geschichtspolitik. Wer sind ihre Akteure, wer ihre Rezipienten?, Stuttgart 2004, S. 95–109, hier S. 96 f.

⁸⁷ Ein ähnliches Vorgehen war beispielsweise auch bei der Eisermann-Gruppe und der Uhl-Wolfgram-Gruppe zu beobachten; vgl. Hewicker, Aussteigerin, S. 54–57. Auch: BArchK, B 141/64285, Bl. 187, Urteil des LG Flensburg, 3.2.1983.

Untersuchungshaft.⁸⁸ Dies war das Ende der rechtsterroristischen Vereinigung, gegen deren Mitglieder im Dezember 1978 Anklage erhoben wurde.

Einige Wochen nach den ersten Verhaftungen zog die Bundesanwaltschaft die Leitung der Ermittlungen gegen die KSWG an sich, da sie die Aktivitäten der Gruppe als Straftaten gegen die Innere Sicherheit einstuft.⁸⁹ Die Strafverfolgung der KSWG-Mitglieder stand also nahezu von Beginn an als Anti-Terror-Verfahren in einem politischen Kontext. Mit der zeitgenössischen Terrorismusbekämpfung gegen die RAF, die wenige Monate zuvor im Herbst 1977 einen Höhepunkt erreicht hatte, kann sie allerdings nicht gleichgesetzt werden. Das Maßnahmenbündel gegen den Terrorismus von links – von einer neuen Gesetzgebung über die Modernisierung polizeilicher Methoden, der Einrichtung langfristiger Sonderkommissionen, die Ermittlung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Sympathisanten- und Helferumfelds bis hin zu personalintensiven Polizeieinsätzen⁹⁰ – weist wenig Parallelen mit den Ermittlungen gegen die KSWG auf, die einen eng begrenzten Personenkreis umfassten. Es finden sich beispielweise nur wenige Hinweise darauf, dass die Mitwisser der Gruppe belangt wurden. Die Anklage stützte sich dann vor allem auf Waffenfunde sowie auf die Aussagen der Angeklagten und von Zeugen – besonders wichtig waren die Geständnisse von Schulte und Wegener; Schulte nahm seine Aussage allerdings bereits zu Prozessbeginn zurück.⁹¹

V. Der Bückeburger Prozess

Ende Mai 1979 begann das Gerichtsverfahren gegen die sechs Gruppenangehörigen vor dem 3. Strafsenat des OLG Celle; am 13. September desselben Jahrs sprachen die Richter das Urteil. Als Mitglied einer extrem rechten terroristischen Vereinigung und aufgrund anderer Straftaten wie schwerer Raub und gefährliche Körperverletzung wurde Lothar Schulte zu elf Jahren Haft verurteilt. Er galt dem Gericht als „Anführer“, der „mit großer Kaltblütigkeit und außerordentlicher krimineller Energie gehandelt“ habe. Er sei unter den Angeklagten „derjenige, bei dem die rechtsextremen Ressentiments die größte verbrecherische Aktivität ausgelöst haben“.⁹² Lutz Wegener, Uwe Rohwer und Klaus-Dieter Puls wurden ebenfalls wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie anderer Ver-

⁸⁸ BArchK, B 141/62877, S. 41–46, Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 1.12.1978.

⁸⁹ Die polizeilichen Befragungen während der Ermittlungen übernahm in erster Linie das niedersächsische Landeskriminalamt sowie die Kriminalpolizeiinspektion Celle; BArchK, B 141/62877, Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 1.12.1978, und BArchK, B 141/62879, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁹⁰ Vgl. Weinhauer, *Terrorismus*, S. 234–240, und Gabriele Metzler, *Konfrontation und Kommunikation. Demokratischer Staat und linke Gewalt in der Bundesrepublik und den USA in den 1970er Jahren*, in: VfZ 60 (2012), S. 249–277, hier S. 263–277.

⁹¹ BArchK, B 141/62877, Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim BGH, 1.12.1978. Vgl. auch Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt vom 10.6.1979: „Die Mordpläne der Werwölfe“.

⁹² BArchK, B 141/62879, Bl. 253 und Bl. 260, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

brechen verurteilt. Wegener erhielt eine Jugendstrafe von acht Jahren Haft, Rohwer und Puls mussten für jeweils neun Jahre ins Gefängnis. Manfred Börm bestrafte die Richter wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung mit einem Freiheitsentzug von sieben Jahren. Michael Kühnen sprach das Gericht vom Vorwurf der Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung frei; er wurde wegen Volksverhetzung und diverser Propagandadelikte zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Nicht zuletzt weil Schulte und später auch Wegener Kühnen in der Hauptverhandlung erheblich entlastet hatten, stellte das Gericht fest, dass es gegen den Neonaziführer keine Beweise für eine „Vereinbarung [gebe], die eine Vereinigung mit den Zielen der §§ 129, 129 a StGB zum Inhalte hatte“.⁹³

Für die Verhandlung in Bückeburg war der 3. Strafsenat des OLG Celle zuständig; der Vorsitzende Richter war Helmut Moschüring, ein früherer Ministerialrat im niedersächsischen Justizministerium.⁹⁴ Für ihn wie für die anderen vier Mitglieder des Strafsenats war das Gerichtsverfahren eine Premiere, denn zum ersten Mal verhandelte ein bundesdeutsches Gericht gegen Neonazis, denen terroristische Aktivitäten vorgeworfen wurden.⁹⁵ Nur kurze Zeit später leiteten Moschüring und drei der beisitzenden Richter ein weiteres Verfahren gegen Rechtsterroristen am OLG Celle, nämlich gegen die Gruppe um Paul Otte, die von September 1980 bis Februar 1981 vor Gericht stand.⁹⁶ Einer der beisitzenden Richter, Bernd Volckart, geriet besonders in den Fokus der Angeklagten und ihrer Verteidiger. So reichte der Rechtsbeistand von Klaus-Dieter Puls, Peter Stöckicht, einen Befangenheitsantrag gegen Volckart mit der Begründung ein, dieser sei SPD-Mitglied. Volckart könne, so Stöckicht, „gegen Nationalsozialisten nicht objektiv Recht sprechen“. Den Antrag lehnte das Gericht ab, auch der Vertreter der Bundesanwaltschaft stellte klar: „Die SPD-Mitgliedschaft ist kein Makel im Sinne der Strafprozeßordnung.“⁹⁷

Die Vertreter der Anklage – der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe – waren Oberstaatsanwalt Hansjürgen Karge und Richter am Amtsgericht Harald Deckwirth. Das Verfahren führte Generalbundesanwalt Kurt Rebmann, Nachfolger des 1977 von der RAF ermordeten Siegfried Buback. Ab 1979 war Rebmann mit einer wachsenden Anzahl an Strafverfahren gegen Rechtsterroristen betraut, ein Trend, der nach 1983 wieder abebbte.⁹⁸

Einige der zehn Verteidiger der Angeklagten – Wegener und Börm hatten jeweils einen, die anderen zwei Rechtsbeistände engagiert – vertraten auch in der

⁹³ BArchK, B 141/62877, Bl. 162, DPA-Meldung, 29.5.1979, und BArchK, B 141/62877, Bl. 175-175a, DPA-Meldung, 5.6.1979.

⁹⁴ Vgl. Der Spiegel vom 3.9.1979: „Leiche fehlt“.

⁹⁵ BArchK, B 141/62879, Bl. 3, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979.

⁹⁶ BArchK, B 362/8019, Bl. 2, Urteil des OLG Celle, 19.2.1981.

⁹⁷ Die Zeit vom 13.7.1979: „Ich bin kein Demokrat“. Vgl. auch Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt vom 10.6.1979: „Die Mordpläne der Werwölfe“.

⁹⁸ Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 11.8.1988 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Grünen „Strafverfahrensstatistik wegen ‚terroristischer‘ Taten“ (Drucksache 11/2774), S. 8-10; dipbt.bundestag.de/dip21/btd/11/027/1102774.pdf [23.8.2019].

Folgezeit Angeklagte aus dem rechtsterroristischen Spektrum. So verteidigte der Göttinger Uwe Lucke, einer der beiden Anwälte von Michael Kühnen, Paul Otte vor dem OLG Celle.⁹⁹ Alfred Behr, einer der Rechtsbeistände von Klaus-Dieter Puls, stand in einem Prozess gegen die rechtsterroristische Eisermann-Gruppe einem der Angeklagten bei.¹⁰⁰ Teilweise waren die Rechtsanwälte auch selbst in der Szene aktiv. Marbod Etzler, der Verteidiger Lutz Wegeners, saß beispielsweise für die NPD im Stadtrat von Soltau (Niedersachsen).¹⁰¹ Peter Stöckicht aus Stuttgart, den sich Klaus-Dieter Puls zum Verteidiger gewählt hatte, war ebenfalls NPD-Funktionär – von 1968 bis 1978 gehörte er als Abgeordneter der NPD dem baden-württembergischen Landtag an.¹⁰² Lothar Schulte ließ sich zeitweise von dem bekannten extrem rechten Funktionär und Rechtsanwalt Jürgen Rieger vertreten; als jedoch der Verdacht aufkam, dass Rieger in die Straftaten der Gruppe verwickelt war, wurde er als Rechtsanwalt ausgeschlossen.¹⁰³

Die Reaktionen der bundesdeutschen Printmedien auf das Urteil im September 1979 waren weitgehend einmütig: Das Urteil habe „Erleichterung bei allen im In- und Ausland“ bewirkt, die die Entwicklung der Neonazi-Szene in der Bundesrepublik „mit Sorge und Erbitterung“ beobachtet hätten, schrieb beispielsweise die *Frankfurter Rundschau*. Die *Welt* stellte fest, das Strafmaß habe den Zweifel ausgeräumt, linke und rechte Terroristen würden von der Justiz unterschiedlich behandelt.¹⁰⁴

Der Urteilspruch gegen Kühnen erntete allerdings die Kritik vieler Medienvertreter. Laut *Frankfurter Rundschau* hatte das Bückeburger Urteil einen „Schönheitsfehler“: „Der Hauptangeklagte Michael Kühnen kam mit der geringsten Strafe davon [...]. Haben etwa nur die Büttel des Nazi-Regimes einer terroristischen Vereinigung angehört, nicht aber ihr ‚Führer‘ Adolf Hitler?“¹⁰⁵ In der *Westfälischen Rundschau* hieß es, das Strafmaß gegen Kühnen sei „schwer verständlich. Denn Kühnen war wohl zweifelsohne der Kopf, der wahre ‚Hintermann‘“.¹⁰⁶ Während

⁹⁹ BArchK, B 362/8019, Bl. 2, Urteil des OLG Celle, 19.2.1981.

¹⁰⁰ BArchK, B 141/64285, Bl. 2, Urteil des LG Flensburg, 25.1.1982.

¹⁰¹ Vgl. Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt vom 10.6.1979: „Die Mordpläne der Werwölfe“.

¹⁰² Landtag von Baden-Württemberg, 5. Wahlperiode 1968–1972. Sachregister, Sprechregister, beratene Gesetze, Stuttgart 1974, S. 391; www.digital.wlb-stuttgart.de/sammlungen/sammlungsliste/werksansicht/?no_cache=1&tx_dlf%5Bid%5D=1971&tx_dlf%5Bpage%5D=1 [3.9.2019].

¹⁰³ BArchK, B 141/63041, Bl. 53, Staatsanwaltschaft beim LG Lüneburg, 7.3.1978, und BArchK, B 141/62879, Bl. 80 f., Bl. 97 und Bl. 128, Urteil des OLG Celle, 13.9.1979. Zu Rieger vgl. auch Robert Philippsberg, Biographisches Portrait. Jürgen Rieger, in: *Jahrbuch Extremismus & Demokratie* 24 (2012), S. 211–227.

¹⁰⁴ Vgl. *Frankfurter Rundschau*: „Das Urteil von Bückeburg“; *Die Welt*: „Den Anfängen wehren“; *Westfälische Rundschau*: „Eine Ausnahme“; *General-Anzeiger für Bonn und Umgegend*: „Möchtegern-Revolutzer“; *Bonner Rundschau*: „Wider die Werwölfe“, und *Westdeutsche Allgemeine Zeitung*: „Die jungen Nazis“. Alle Artikel sind am 14.9.1979 erschienen.

¹⁰⁵ *Frankfurter Rundschau* vom 14.9.1979: „Das Urteil von Bückeburg“.

¹⁰⁶ *Westfälische Rundschau* vom 14.9.1979: „Eine Ausnahme“. Ähnlich die Artikel, ebenfalls vom 14.9.1979, in der *Bonner Rundschau*: „Wider die Werwölfe“, und der *Welt*: „Neonazi Kühnen: ‚Mit Gefängnis sind wir nicht einzuschüchtern‘“; vgl. auch Hans Robinsohn, *Kein Weimarer Urteil? Zum Bückeburger Prozeß gegen sechs Neonazis*, in: *Vorgänge* 42 (1979), S. 23.

ihn zeitgenössische Medien und auch die Anklage als Rädelsführer sahen, interpretierten die Richter seine Haltung in der Gruppe als distanziert. Er sei mit Erfolg darauf bedacht gewesen, sich nicht angreifbar zu machen.

Der Bückeburger Prozess ist nicht nur wegen seiner Urteilsprüche eine historische Analyse wert. Er bietet auch die Möglichkeit, das Beziehungsgeflecht der verschiedenen Akteure auf dem Feld des Rechtsterrorismus sichtbar zu machen.¹⁰⁷ Im Folgenden soll skizziert werden, wie sich staatliche und justizielle Akteure bemühten, im Rahmen des Gerichtsverfahrens ein Narrativ des „sichern den [...] Staates“¹⁰⁸ zu entwerfen – eine Erzählung, die allerdings, wie gezeigt werden kann, in den Augen der Öffentlichkeit brüchig war. Ferner wird untersucht, wie die Rechtsterroristen versuchten, in der Verhandlung mittels kommunikativer Strategien und der Entwicklung eigener Gegen-Narrative das Prozessgeschehen zu beeinflussen. Für andere terroristische Gruppierungen ist die Bedeutung von (Gegen-)Narrativen, Performanz und Kommunikation im Gerichtssaal bereits untersucht worden,¹⁰⁹ nicht aber für den deutschen Rechtsterrorismus vor 1990.¹¹⁰

Einer der bemerkenswertesten Aspekte des Prozesses war die Wahl seines Orts, denn er fand aus Sicherheitsgründen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bückeburg statt. Vor Beginn der Verhandlung hatte der niedersächsische Justizminister Hans-Dieter Schwind (CDU) entschieden, das Gericht in der Werkhalle der Justizvollzugsanstalt tagen zu lassen und nicht in den Räumen des OLG Celle. Die Halle war unter ähnlich strengen Sicherheitsmaßnahmen bereits einmal Schauplatz eines Gerichtsverfahrens geworden: 1975 musste sich dort der Niederländer Ronald Augustin wegen RAF-Unterstützung verantworten.¹¹¹

¹⁰⁷ Im Mikrokosmos des Gerichtssaals treffen (fast) alle beteiligten Akteure aufeinander: die Terroristen und ihr Sympathisantenumfeld, staatliche Akteure, Justizvertreter, die Opfer und ihre Angehörigen sowie das Publikum und Medienvertreter, so Beatrice de Graaf, Introduction. A Performative Perspective on Terrorism Trials, in: Beatrice de Graaf/Alex P. Schmid (Hrsg.), *Terrorists on Trial. A Performative Perspective*, Leiden 2016, S. 9–22, hier S. 10.

¹⁰⁸ Metzler, *Konfrontation*, S. 265.

¹⁰⁹ Vgl. Johannes Hürter (Hrsg.), *Terrorismusbekämpfung in Westeuropa. Demokratie und Sicherheit in den 1970er und 1980er Jahren*, Berlin/München/Boston 2015; de Graaf/Schmid (Hrsg.), *Terrorists on Trial*, passim; Metzler, *Konfrontation*, und Sabine Bergstermann, Stammheim. Eine moderne Haftanstalt als Ort der Auseinandersetzung zwischen Staat und RAF, Berlin/Boston 2016.

¹¹⁰ Es existieren Studien über Gerichtsverfahren gegen deutsche Rechtsterroristen nach 1990 sowie über Prozesse außerhalb Deutschlands, so etwa: Jody Lyneé Madeira, *Killing McVeigh. The Death Penalty and the Myth of Closure*, New York 2012; Tore Bjørge u. a., *Performing Justice. Coping with Trauma. The Trial of Anders Breivik, 2012*, in: de Graaf/Schmid (Hrsg.), *Terrorists on Trial*, S. 457–502; Nanett Bier, *Journalisten und der NSU-Prozess*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 40/2015, S. 48–54, und Mehmet Gürcan Daimagüler/Alexander Pyka, „Politisierung“ im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerung oder umfassende Aufklärung?, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 47 (2014), S. 143–145.

¹¹¹ Vgl. Petra Terhoeven, *Deutscher Herbst in Europa. Der Linksterrorismus der siebziger Jahre als transnationales Phänomen*, München 2014, S. 367 f., und *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 6.2.1975: „Augustin setzt Hungerstreik fort“.

Diese Entscheidung verweist darauf, dass der Rechtsterrorismus für eine sehr kurze Zeitspanne und regional begrenzt als ernste Bedrohung gedeutet wurde. Vieles spricht für die Annahme, dass der zeitgenössische dominante Sicherheitsdiskurs und die Erfahrung der hochaktuellen RAF-Prozesse den Ablauf des Bückeburger Gerichtsverfahrens auch beeinflussten. Ab Mitte der 1970er Jahre stand die westdeutsche Innenpolitik unter dem Eindruck insbesondere der Taten der RAF im Zeichen der Inneren Sicherheit; zugleich war die westdeutsche Gesellschaft von wirtschaftlichen und politischen Verunsicherungen geprägt.¹¹² Dass der Staat die liberale Demokratie gegen ihre Gegner zu verteidigen habe, war ein Narrativ, das die Bundesrepublik aufgrund der Erfahrung des Nationalsozialismus seit ihrer Gründung begleitete.¹¹³

Die Sicherheitsvorkehrungen, die für den Prozess getroffen wurden, waren beträchtlich. Für das Justizgebäude, die Mitglieder des 3. Strafsenats des OLG Celle, den Anklagevertreter sowie gefährdete Zeugen wurde Objekt- beziehungsweise Personenschutz angeordnet.¹¹⁴ Den Gerichtssaal konnten Besucher erst nach ausgiebigen Kontrollen betreten, Polizisten mit Maschinenpistolen sicherten den Ort.¹¹⁵ Die *Zeit* schrieb, der Vorsitzende Richter habe das Gericht „zur Festung werden lassen. Die Zufahrtsstraßen sind gesperrt. Eine doppelte Polizeikette, Ausweiskontrollen (Photokopien werden gemacht, weiß Gott für wen) und die peinliche Durchsuchung der Besucher scheinen dem Gericht für einen ungestörten Verhandlungsablauf unverzichtbar. Alle persönlichen Dinge werden abgenommen und weggepackt.“¹¹⁶

Die Sorge war groß, dass es im Vorfeld oder während der Verhandlung zu Gewalttaten von Neonazis kommen könnte. So hieß es Anfang Juni 1979 aus den Reihen des für die Sicherheitsmaßnahmen zuständigen Einsatzstabs der Polizei: „Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen muß davon ausgegangen werden, daß es zu Befreiungsversuchen, Anschlägen auf das Gericht oder die am Prozeß beteiligten Richter, Staatsanwälte/Vertreter des GBA [Generalbundesanwalts] oder auf sonstige Personen (z.B. bestimmte Zeugen) sowie möglicherweise deren nächste Angehörige kommen kann.“¹¹⁷

Der Generalbundesanwalt wies darauf hin, dass eine „Schwarze Liste“ mit „Namen von Staatsanwälten und Richtern, die an Verfahren gegen Rechtsradikale be-

¹¹² Vgl. Weinhauer, *Terrorismus*, S. 233–241, und Eckart Conze, *Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart*, München 2009, S. 463–486.

¹¹³ Vgl. Gabriele Metzler, *Erzählen, Aufführen, Widerstehen. Westliche Terrorismusbekämpfung in Politik, Gesellschaft und Kultur der 1970er Jahre*, in: Hürter (Hrsg.), *Terrorismusbekämpfung*, S. 117–136, hier S. 133–135.

¹¹⁴ NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/1, OLG Celle an den Niedersächsischen Minister des Innern, 9.4.1979.

¹¹⁵ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 29.5.1979: „Kühnen und seine Anhänger in Bückeburg vor Gericht“, und *Der Spiegel* vom 3.9.1979: „Leiche fehlt“.

¹¹⁶ *Die Zeit* vom 13.7.1979: „Ich bin kein Demokrat“.

¹¹⁷ NLA, Nds. 100 Acc. 2003/116 Nr. 38, Einsatzstab Bückeburg, Bericht über die Lage, 5.6.1979.

teiligt waren“, existiere. Außerdem seien den Behörden bereits Drohungen gegen Justizangehörige und gewaltsame Vorhaben bekannt geworden – etwa der Plan, Rohwer aus der Untersuchungshaft zu befreien. Die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Verfassungsschutz sahen sogar Anzeichen dafür, dass neonazistische motivierte Sprengstoffanschläge auf die JVA Bückeburg geplant waren.¹¹⁸

Diese Maßnahmen und Überlegungen rücken Analogien zu den begleitenden Sicherheitsmaßnahmen bei dem Prozess gegen die „erste Generation“ der RAF, der zwischen 1975 und 1977 in Stuttgart-Stammheim stattfand, ins Blickfeld. Bei diesem Gerichtsverfahren stand ebenfalls die Befürchtung im Raum, es könne zu politisch motivierten Anschlägen oder Tumulten kommen. Eine Konsequenz war unter anderem umfangreicher Polizeischutz für Richter und Bundesanwälte. Allerdings erfolgte die Umsetzung der Maßnahmen in Bückeburg in geringerer Dimension, was Kosten- und Personalaufwand betraf.¹¹⁹

Die Wahl des Gerichtsorts kann ferner als Versuch interpretiert werden, einen separierten staatlichen Ort für das Verfahren zu schaffen. Auch dieses Vorgehen ähnelt den Vorkehrungen für den Stammheimer Prozess, der in einem eigens errichteten und gut gesichertem Gerichtsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zur JVA Stuttgart-Stammheim abgehalten wurde. Ähnlich wie in Stammheim präsentierten die Verantwortlichen in Bückeburg – in diesem Fall die niedersächsische Regierung – staatliches Handeln gegen Terroristen in einem kontrollierbaren und abgegrenzten Raum.¹²⁰ Am Bückeburger Verfahren lässt sich also beobachten, was Gabriele Metzler für die Verhandlungen gegen Linksterroristen in den 1970er Jahren festgestellt hat: „Die Überschreitung der Grenze vom anders strukturierten [...] ‚normalen Leben‘ zur Teilnahme am Prozessgeschehen war für Angeklagte und Anwälte, aber auch Prozessbesucher mit strapaziösen Prozeduren der Überwachung, Durchsuchung und körperlichen Kontrolle verbunden“.¹²¹

Allerdings wurde die Entscheidung von Sicherheitsbehörden und Politik, das Gerichtsverfahren an einen besonderen Ort zu verlegen, in der Öffentlichkeit scharf kritisiert.¹²² „Der Rechtsstaat verkriecht sich in ein Gefängnis“, bemängelte beispielsweise der niedersächsische Landtagsabgeordnete Hans-Alexander Drechsler (SPD). Eine JVA zum Schauplatz eines Strafprozesses zu machen, sei justizpolitisch bedenklich, denn Rechtsprechung und Strafvollzug müssten voneinander getrennt werden.¹²³ „Der Christdemokrat Schwind denkt nun wohl an Stammheim und Publizität, wenn er meint, es gebe in keinem niedersächsischen Gericht einen geeigneten

¹¹⁸ Ebenda.

¹¹⁹ NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/1, Bezirksregierung Hannover an den Niedersächsischen Minister des Innern, 12.11.1979. Vgl. auch Bergstermann, Stammheim, S. 175 und S. 180.

¹²⁰ Vgl. ebenda, S. 172 f., und Metzler, Konfrontation, S. 265.

¹²¹ Ebenda, S. 265.

¹²² Auch hier lassen sich Parallelen zum Stammheimer Gerichtsverfahren feststellen, das medial von dem Vorwurf begleitet wurde, das Gerichtsgebäude sei in eine „Polizeifestung“ verwandelt worden; vgl. Bergstermann, Stammheim, S. 173 f.

¹²³ Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 20.4.1979: „Rechtsprechung und Vollzug müssen getrennt bleiben“.

Saal für diesen Prozeß“, schrieb die *Zeit* wenige Wochen vor Beginn der Verhandlung. Das Gerichtsverfahren in der Bückeburger JVA abzuhalten, verstoße gegen „politische und psychologische Leitsätze“: Kritisiert wurden unter anderem „[d]er bedrückende Zwang für die Öffentlichkeit zur Teilnahme an dem Kühnen-Prozeß eine Vollzugsanstalt aufsuchen zu müssen; die publizitätsfördernde Vorabwertung eines Extremisten-Prozesses, bei dem Bedrohung und Zuschaueransturm durch den Einzug in die Anstaltswerkhalle geradezu suggeriert werden“.¹²⁴

In dieser Bewertung schwang unterschwellig mit, dass die Bedrohung durch rechte Terroristen überschätzt werde, was einen zentralen Unterschied zum Stammheimer Prozess markiert, der weitgehend unwidersprochen als symbolhafter Ort einer machtvollen Konfrontation zwischen Staat und RAF gedeutet wurde.¹²⁵ In diesem Sinne kommentierte Ulrich Völklein in der *Zeit* einige Wochen später das Verfahren gegen die KSWG: „Den Angeklagten schwillt der Kamm ohnehin – kriegen sie doch durch das martialische Szenario mühelos bestätigt, wie ernst dieser Staat sie nimmt, dem sie ans Leder wollten.“¹²⁶

Tatsächlich kam den Angeklagten und ihren Unterstützern die hohe mediale Aufmerksamkeit bei ihrem Vorhaben zugute, das Geschehen für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und eine Gegenerzählung – ein *counter-narrative* – zu entwerfen. Beatrice de Graaf hat herausgestellt, dass ein Anti-Terror-Prozess stets Gefahr laufen kann, sich in eine Show zu verwandeln – eine Show, die von den Terroristen dominiert wird, wenn sie ihre Botschaft transportieren können.¹²⁷

Dieser Versuch, das Gerichtsverfahren in Bückeburg als Bühne für die eigene *terrorist show* zu nutzen, gelang teilweise schon durch die Prominenz der Prozessbesucher, denn Neonazi-Funktionäre reisten aus der ganzen Bundesrepublik an.¹²⁸ Die Menge der Besucher aus der extrem rechten Szene lässt darauf schließen, dass das Prozessgeschehen ein Ereignis war, das sich Neonazis nicht entgehen lassen wollten und mit dem sie zugleich ihre Zugehörigkeit zur Szene und ihre Verbundenheit mit Kühnen demonstrieren konnten. Diese Besucher suchten die Öffentlichkeit durch diverse – verbale und non-verbale – Interaktionen mit den Angeklagten und mit der anwesenden Presse, teils mit skurril anmutenden Sympathiebekundungen. Zum Auftakt der Verhandlung drang beispielsweise eine Frau „im Dirndl-Look“¹²⁹ mit fünf Rosen bis zu den Angeklagten vor, begann sie zu küssen und Blumen an sie zu verteilen. An Kühnens Geburtstag im Juni gab Gertrud G., ein bekanntes Mitglied der extrem rechten Szene, ein Geschenkpaket für

¹²⁴ Die *Zeit* vom 27.4.1979: „Richter im Kittchen“.

¹²⁵ Vgl. Bergstermann, Stammheim, S. 197, S. 253 und S. 308.

¹²⁶ Die *Zeit* vom 13.7.1979: „Ich bin kein Demokrat“.

¹²⁷ Vgl. de Graaf, Introduction, in: de Graaf/Schmid (Hrsg.), *Terrorists on Trial*, S. 10.

¹²⁸ NLA, Nds. 100 Acc. 2003/116 Nr. 38, Einsatzstab Bückeburg, Bericht über die Lage, 5.6.1979; NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/1, Lagemeldung der Einsatzleitstelle, 16.7.1979; NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/2, Einsatzstab Bückeburg, Aktuelle Information Nr. 18 vom 26.6.1979. Vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 29.5.1979: „Kühnen und seine Anhänger in Bückeburg vor Gericht“.

¹²⁹ Westfälische Rundschau vom 29.5.1979: „Rechts-Terroristen planten Attentat auf KZ und die Befreiung von HeB“.

den Neonazi ab; während der Verhandlung stand sie auf und rief ihm zu: „Michael, herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!“¹³⁰

Provokative Handlungen der Prozessbesucher waren an der Tagesordnung. Ein „schwarzgekleidetes Publikum, Nazis mit Odalsrunen und in Schafstiefeln“, sprang auf, „sobald Kühnen den Gerichtssaal betrat“ und entbot ihm den Hitlergruß, berichtete der *Spiegel*.¹³¹ Wenn die Angeklagten „eine besonders stramme Äußerung“ machten, ertönten aus dem Zuschauerraum „bekräftigende Zurufe (‚genau‘, ‚richtig‘)“.¹³²

Auch von Seiten der Anklagebank wurden Botschaften versandt, unmittelbar in Richtung der Besucher, die zu ihrer Unterstützung gekommen waren, und mittelbar an die anwesenden Pressevertreter. So berichtete die *Frankfurter Rundschau*: „Beim Betreten des Bückeburger Verhandlungssaals streckte der Angeklagte Schulte seinen Arm vor und rief zu den Zuschauern hinüber: ‚Alles klar?!‘ Sie antworteten: ‚Alles klar!‘“¹³³ Besonders Michael Kühnen versuchte, weitgehend ungehindert, die Verhandlung für eine propagandistische Selbstdarstellung zu nutzen, um sich als zu Unrecht verfolgter Nationalsozialist zu präsentieren und den Eindruck einer kraftvollen Bewegung zu vermitteln. „Auch dieser Prozess wird zeigen, dass das, was wir wollen, nicht verabscheuungswürdig, sondern gut ist“, ließ Kühnen zu Prozessbeginn verlauten.¹³⁴ In einem zweistündigen Schlusswort dozierte er schließlich: „Die Öffentlichkeit findet sich allmählich mit der Existenz des Nationalsozialismus ab.“¹³⁵ Die anderen Angeklagten nutzten die Gerichtsverhandlung ebenfalls, um ihre politische Einstellung zu offenbaren, beispielsweise wenn sie darauf bestanden, als Nationalsozialisten angesehen zu werden.¹³⁶

In diesem Kontext überrascht es nicht, dass sich die Angeklagten als politische Gefangene, als „Kriegsgefangene“ und als Märtyrer stilisierten, was an den in der Terrorismusforschung beobachteten Versuch anknüpfte, das Machtmonopol des Staats und die Legitimität des regulären Strafvollzugs in Frage zu stellen und den politischen Charakter des eigenen Handelns hervorzuheben.¹³⁷ So schrieb Lothar Schulte am 4. Mai 1979 in der Haft an den ebenfalls inhaftierten Klaus-Dieter

¹³⁰ NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/1, Lagemeldung der Einsatzleitstelle, 21.6.1979.

¹³¹ Der Spiegel vom 3.9.1979: „Leiche fehlt“.

¹³² Frankfurter Rundschau vom 31.5.1979: „Sie rühmen sich, keine Demokraten zu sein“.

¹³³ Frankfurter Rundschau vom 29.5.1979: „Kühnen und seine Anhänger in Bückeburg vor Gericht“.

¹³⁴ BArchK, B 141/62877, Bl. 163, Reuters-Meldung, 29.5.1979.

¹³⁵ Frankfurter Rundschau vom 13.9.1979: „Zwei Stunden verkündete Ex-Leutnant Kühnen Nazi-Parolen“.

¹³⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 31.5.1979: „Sie rühmen sich, keine Demokraten zu sein“.

¹³⁷ Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, Justiz gegen Terrorismus. „Terroristenprozesse“ in der Bundesrepublik, Italien und Großbritannien, in: Hürter (Hrsg.), Terrorismusbekämpfung, S. 35–62, hier S. 43 f.; Jacco Pekelder/Klaus Weinhauer, Germany Confronts the Baader-Meinhof Group. The Stammheim Trial (1975–1977) and Its Legacies, in: de Graaf/Schmid (Hrsg.), Terrorists on Trial, S. 231–309, hier S. 251 f., sowie Bergstermann, Stammheim, S. 108–110 und S. 184–188.

Puls: „Dieter [sic!] fühle Dich als Märtyrer sowie als ‚Kriegsgefangener‘ und die Haft fällt Dir leichter.“ An Manfred Börm schrieb er am 17. Mai: „Manfred, ich weiß, daß die Gesinnungshaft schwer und leidvoll ist, wir alle spüren es am eigenen Leibe. [...] Als deutscher Soldat des Großdeutschen Reiches ist mein Status: ‚Kriegsgefangener der BRD‘.“¹³⁸ An dieser Selbststilisierung zu politischen Gefangenen hielten zumindest Kühnen und Schulte noch jahrelang fest. Im Mai 1981 traten beide in Hungerstreik, um diverse Vergünstigungen zu erzwingen, die sie als „Neuregelung der Haftbedingungen nationaler politischer Gefangener“ verstanden.¹³⁹ Solche Aktivitäten blieben freilich nahezu folgenlos, da sie weder zur Mobilisierung einer Unterstützerszene noch zur Herstellung einer breiten Öffentlichkeit führten.

Einen besonderen Coup landeten Kühnen und seine Verteidigung durch die Ladung des US-Amerikaners Gary Lauck, eines bei deutschen Neonazis wohlbekannten, äußerst radikalen Nationalsozialisten, als Entlastungszeugen. Die von ihm geführte NSDAP/AO (Auslandsorganisation) versorgte die deutsche Neonaziszene mit Propagandamaterial wie dem „NS-Kampfruf“ und diente als wichtige Kontakt- und Vermittlungsstelle.¹⁴⁰ Mit dem Antrag, Lauck zu laden, wollte die Verteidigung angeblich beweisen, dass sich die NSDAP/AO der Gewaltlosigkeit verschrieben habe und nur politische Propagandaaarbeit leiste; Kühnen habe sich als Mitglied der NSDAP/AO ebenfalls dem gewaltlosen Kampf verpflichtet. Die Ladung des US-Amerikaners war allerdings rechtlich heikel, denn gegen Lauck bestand ein Einreiseverbot in die Bundesrepublik.¹⁴¹ Dennoch folgte der Strafse-nat dem Antrag der Verteidigung und setzte sich erfolgreich für eine zeitweilige Aufhebung des Einreiseverbots ein, um Lauck als Zeugen zu vernehmen.¹⁴²

Lauck sagte am 23. August im Prozess aus. Auch hier kam es zu pressewirksamen Interaktionen zwischen dem extrem rechten Publikum und dem Zeugen. „In der fensterlosen Gefängniswerkstatt der Bückeburger Justizvollzugsanstalt spielte sich gestern Morgen eine makabre Szene ab“, berichtete die *Neue Presse*. „Kurz nach 9 Uhr erhoben sich 20 schwarzgekleidete Männer, knallten die Knobelbecher zusammen und streckten den rechten Arm hoch. Mit dem ‚Deutschen Gruß‘ empfangen sie den amerikanischen Naziführer Gary ‚Gerhard‘ Lauck.“¹⁴³

Für den Ausgang des Gerichtsverfahrens war Laucks Auftreten unerheblich.¹⁴⁴ Es war vielmehr ein Medienereignis, das Proteste von linken Gruppen und Vertretern der jüdischen Gemeinde hervorrief sowie zu einer verstärkten Bereitschaft

¹³⁸ BArchK, B 141/62879, Bl. 126 f., Urteil des OLG Celle, 13.9.1979. Einen ähnlichen Brief verfasste Schulte für Uwe Rohwer.

¹³⁹ BArchK, B 141/62878, Bl. 239, Meldung der Kriminalpolizeiinspektion Celle, 8.5.1981.

¹⁴⁰ Vgl. Gideon Botsch, *Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis heute*, Darmstadt 2012, S. 74.

¹⁴¹ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 2.6.1979: „Darf Nazi-Chef aus den USA einreisen?“

¹⁴² BArchK, B 141/62877, Bl. 175-175a, DPA-Meldung, 5.6.1979.

¹⁴³ *Neue Presse* vom 24.8.1979: „Deutscher Gruß für den Nazi-Führer aus Übersee“.

¹⁴⁴ Vgl. Robinsohn, Urteil, S. 23.

der Polizei führte,¹⁴⁵ vor allem aber zahlreiche Besucher aus der extrem rechten Szene anzog.¹⁴⁶ Die Ladung stärkte das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Bereitschaft zur Tat. „Der Besuch von Lauck war ein historisches Ereignis“, behauptete Kühnen in seinem Schlusswort.¹⁴⁷ Er verglich die Zeugenaussage gar mit Hitlers Rede im Reichswehrprozess von 1930, als dieser erklärte, die NSDAP strebe ausschließlich mit legalen Mitteln nach der Macht.¹⁴⁸

Dass die Inszenierungen nicht nur provokativen Charakter besaßen, sondern ebenfalls aggressive und bedrohliche Botschaften beinhalteten, zeigte die Tatsache, dass Belastungszeugen eingeschüchtert wurden. Eine Zeugin etwa verweigerte aus Angst vor Repressalien aus der Neonaziszene die Aussage. Sie habe Drohbriefe bekommen und befürchte, dass es gegen sie oder ihre Familie zu Gewalttaten kommen könnte. Ein anderer Zeuge sagte aus, Schulte habe ihm mit „Liquidation“ gedroht.¹⁴⁹

Ist es den Angeklagten gelungen, eine Bühne für ihre Gegen-Narrative, für ihre Inszenierung zu schaffen? Vorab muss festgehalten werden, dass es die Verhandlungsführung den rechtsterroristischen Akteuren leicht machte, den Prozessverlauf entscheidend mit zu prägen. Die Medien übten scharfe Kritik am Strafsenat, insbesondere am Vorsitzenden Richter Helmut Morschüring. „Jovial“ und „milde“ habe er sich gegenüber den Angeklagten gezeigt, er sei ihnen mit „Courtoisie“, „viel Langmut“ und „Großzügigkeit“ begegnet. Vor allem Kühnen konnte mit seiner „Dreistigkeit“ die Atmosphäre im Gerichtssaal dominieren, das Gericht habe „keine überzeugende Figur gemacht“.¹⁵⁰ So nutzten die Neonazis den Prozess für ihre propagandistische Selbstdarstellung, „ohne daß der Vorsitzende Richter Helmut Morschüring sie daran gehindert hätte“.¹⁵¹

Die scharfe öffentliche Kritik an der Verhandlungsführung zeigt, dass es den Angeklagten einerseits gelungen war, während des Verfahrens Akzente zu setzen, indem sie den Prozess für eine propagandistische Inszenierung nutzten. Dass die Bemühungen der Angeklagten, Gegen-Narrative zu schaffen, für den Ausgang

¹⁴⁵ NLA, Nds. 100 Acc. 2003/116 Nr. 38, Einsatzstab Bückeberg, Bericht über die Lage, 5.6.1979; BArchK, B 141/62878, Bl. 20, Werner Nachmann an den Bundesminister der Justiz, 10.8.1979, und BArchK, B 141/62878, Bl. 56, Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes an den Bundeskanzler, 22.8.1979.

¹⁴⁶ NLA, Nds. 120 Hannover Acc. 16/85 Nr. 18/1, Lagemeldung der Einsatzleitstelle, 23.8.1979.

¹⁴⁷ Frankfurter Rundschau vom 13.9.1979: „Zwei Stunden verkündete Ex-Leutnant Kühnen Nazi-Parolen“.

¹⁴⁸ Vgl. Robinsohn, Urteil, S. 23.

¹⁴⁹ BArchK, B 141/62877, Bl. 203, DPA-Meldung, 19.6.1979. Vgl. auch Frankfurter Rundschau vom 9.6.1979: „Zwei Zeugen verweigerten aus Angst vor Repressalien Aussage“.

¹⁵⁰ Zitate in: Der Spiegel vom 3.9.1979: „Leiche fehlt“; Die Zeit vom 13.7.1979: „Ich bin kein Demokrat“; Die Welt vom 14.9.1979: „Neonazi Kühnen: ‚Mit Gefängnis sind wir nicht einzuschüchtern‘“; Frankfurter Rundschau vom 31.5.1979: „Sie rühmen sich, keine Demokraten zu sein“, und General-Anzeiger für Bonn und Umgegend vom 14.9.1979: „Möchtegern-Revolutzer“.

¹⁵¹ Frankfurter Rundschau vom 13.9.1979: „Zwei Stunden verkündete Ex-Leutnant Kühnen Nazi-Parolen“. Vgl. auch Robinsohn, Urteil, S. 23.

des Gerichtsverfahrens kaum von Belang waren, stützt die These, dass es ihnen vor allem um das „Spektakel“¹⁵² ging. Ihre Kommunikationsstrategie war dahingehend erfolgreich, dass sie das mediale Interesse auf die Inszenierung umlenken konnten; die Berichte dokumentierten weniger ihre Gewalttaten und ihren ideologischen Hintergrund als ihr Auftreten vor Gericht. Für die Justizvertreter war dies in mehrfacher Hinsicht unbequem: Die Anklage konnte die Gefahren, die von dieser terroristischen Vereinigung ausgingen, nicht überzeugend vor Augen führen. Der Vorsitzende Richter wurde für seine mangelnden Interventionen gegen das Verhalten der Angeklagten scharf kritisiert. Mit der Gerichtsverhandlung war offenbar beabsichtigt gewesen, der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass der Staat angemessen auf die Herausforderung des Terrorismus von rechts reagierte.¹⁵³ Die Analyse der Berichterstattung zeigt allerdings, dass diese Botschaft nicht erfolgreich übermittelt werden konnte, auch wenn der Ausgang des Prozesses – speziell die Urteilsprüche gegen Schulte, Wegener, Börm, Rohwer und Puls – auf allgemeine Zustimmung stieß.

VI. Fazit

Die Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe entstand im Kontext der Radikalisierung der extrem rechten Szene in den 1970er Jahren, die sich in einer gesteigerten Bereitschaft zum terroristischen Handeln ausdrückte. Sie demonstrierte trotz ihrer kurzen Lebensspanne von nur drei Monaten durch Bank- und Raubüberfälle ihre Entschlossenheit und Gewaltbereitschaft. Der Verfassungsschutz bewertete die KSWG 1978 als „ein[en] neonazistische[n] Täterkreis“, der erstmals „über längere Zeit Taten mit terroristischem Charakter in Verfolgung seiner politischen Ziele beging“.¹⁵⁴ Inhaltlich griffen die Akteure, indem sie Anschläge gegen die DDR, gegen Erinnerungsorte mit NS-Bezug und Repräsentanten der Vergangenheitsbewältigung sowie gegen alliierte Soldaten planten, zeitgenössische Themen der extremen Rechten auf. Hier offenbarten sich die ideologischen Schnittmengen zwischen Feindbildern der extremen Rechten und den Angriffszielen bundesdeutscher Rechtsterroristen.

Die terroristischen Akteure agierten nicht in einem vom Rest der Gesellschaft isolierten Raum, sondern bewegten sich in ständigen Interaktionen, in denen ihr eigenes (unterstützendes) Umfeld, mediale Debatten, politische Diskurse sowie die Reaktionen staatlicher Akteure auf ihre Taten wirkten.¹⁵⁵ So ist das Handeln staatlicher Akteure und der Medienvertreter im Bückeburger Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Sicherheitsdiskurs der 1970er Jahre zu sehen, denn die Verhandlung wurde explizit zu einem Prozess gegen Terroristen erklärt. Freilich kann er nicht mit den RAF-Prozessen gleichgesetzt werden, denn insbesonde-

¹⁵² Beatrice de Graaf, *Terrorismus als performativer Akt. Die Bundesrepublik, Italien und die Niederlande im Vergleich*, in: Hürter (Hrsg.), *Terrorismusbekämpfung*, S. 93–115, hier S. 96.

¹⁵³ Vgl. *Der Spiegel* vom 26.3.1979: „Haß verstärkt“.

¹⁵⁴ *Verfassungsschutzbericht 1977*, hrsg. vom Bundesministerium des Innern, Bonn 1978, S. 32.

¹⁵⁵ Vgl. de Graaf, *Terrorists on Trial*, S. 2.

re der Stammheimer Prozess erfuhr, anders als das Bückeburger Gerichtsverfahren, eine ungeheure und nachhaltige Öffentlichkeit und Aufmerksamkeit, die bis heute wirksam ist.¹⁵⁶ Auch wenn sich die beteiligten staatlichen Akteure in Bückeburg augenscheinlich an der als Antwort auf die Herausforderung durch den Linksterrorismus entworfenen Meistererzählung der „wehrhaften Demokratie“¹⁵⁷ orientierten, offenbarten sich an diesem Fall zentrale Unterschiede in der zeitgenössischen Behandlung von Links- und Rechtsterrorismus. Die Debatte über den Terrorismus von rechts führte, anders als die Wahrnehmung der RAF und anderer linksterroristischer Gruppierungen, in der Öffentlichkeit nicht zu einem Gefühl des „Ausnahmestands“, der die Legitimität von umfassenden Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen zu rechtfertigen hatte.¹⁵⁸ Die gefühlte Bedrohung durch neonazistische Terroristen war ganz offenkundig sehr gering, wenn man zeitgenössische Medienberichte, Meinungsumfragen, Parlamentsdebatten und Äußerungen von Politikern als Grundlage für diese Einschätzung nimmt.¹⁵⁹

Eine weitere Differenz ist die Einengung der Sicherheitsmaßnahmen auf das Gerichtsverfahren: Während sich im Bereich des Linksterrorismus öffentlichkeitswirksames staatliches Handeln auch auf Vor- und Nachfeld der Prozesse erstreckte – etwa Fahndung, Festnahme, Untersuchungs- und Gefängnishaft¹⁶⁰ –, traten im Bückeburger Verfahren erst mit Prozessbeginn Akteure von Staat und Justiz ins Licht der Öffentlichkeit. Die Straftaten der KSWG, die Ermittlungen und die Festnahmen wurden in den Medien nur marginal wahrgenommen – das gilt auch für die Gefängnishaft der verurteilten Täter. Die Verhandlung erregte größere Aufmerksamkeit; außerdem berichteten sowohl während des Gerichtsverfahrens als auch rückblickend ausländische Beobachter aus Bückeburg.¹⁶¹

¹⁵⁶ Vgl. Bergstermann, Stammheim, S. 1–4.

¹⁵⁷ Vgl. Beatrice de Graaf, Counter-Narratives and the Unintentional Messages Counterterrorism Policies Unwittingly Produce: The Case of West-Germany, in: Eelco J.A.M. Kessels (Hrsg.), *Countering Violent Extremist Narratives*, Breda 2010, S. 12–19, hier S. 13 f.; www.ris.uu.nl/ws/files/20779441/Countering_Violent_Extremist_Narratives_2_tcm-126_444038_2_.pdf [2.9.2019], und Metzler, Konfrontation, S. 266.

¹⁵⁸ Vgl. Wolfgang Kraushaar, Der nicht erklärte Ausnahmestand. Staatliches Handeln während des sogenannten Deutschen Herbstes, in: Ders. (Hrsg.), *Die RAF und der linke Terrorismus*, Bd. 2, Hamburg 2006, S. 1011–1025, und Klaus Weinbauer, „Staat zeigen“. Die polizeiliche Bekämpfung des Terrorismus in der Bundesrepublik bis Anfang der 1980er Jahre, in: Ebenda, S. 932–947, hier S. 943–947.

¹⁵⁹ Vgl. Der Spiegel vom 29.6.1981: „Ich habe gedacht, das wächst raus“, und Die Zeit vom 28.4.1978: „Hitlers Harlekin von heute“.

¹⁶⁰ Vgl. Weinbauer, Staat, in: Kraushaar (Hrsg.), *RAF*, Bd. 2, S. 936–943; Martin Jander, Isolation. Zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen, in: Ebenda, S. 973–993, und Bergstermann, Stammheim.

¹⁶¹ The New York Times vom 24.8.1979: „American Nazi is Accused in West German Court“; Hutchinson News vom 23.8.1979: „Yank Nazi Leader Goes on Trial“, und Friedo Sachser, Federal Republic of Germany, in: *The American Jewish Year Book 81* (1981), S. 208–231, hier S. 209. Es wäre weiterführend, mögliche Wechselwirkungen zwischen der internationalen Aufmerksamkeit für den Terror von rechts in der Bundesrepublik und dem Handeln staatlicher Akteure gegen Rechtsterroristen zu untersuchen.

Das Verhalten der Angeklagten und ihrer sympathisierenden Besucher zielte darauf ab, eine Erzählung von Märtyrern zu entwickeln, die von einer politischen Justiz abgeurteilt wurden, sowie Medien- und Szeneöffentlichkeit herzustellen. Hier können wir also einen – durchaus erfolgreichen – Versuch beobachten, die Dynamik des Prozessgeschehens zu nutzen, um es zu einer *terrorist show* zu gestalten.¹⁶² Die Terroristen erkannten die Spielregeln des Gerichts nicht an, machten immer wieder aus ihren politischen Einstellungen keinen Hehl und verstießen mit provokativen Handlungen wie dem Hitlergruß gegen die Etikette des Gerichts und die Normen der Gesellschaft. Freilich konnten sie angesichts der hohen Gefängnisstrafen, die die Richter aussprachen, den Ausgang des Verfahrens nicht für sich beeinflussen.

Die Interaktion zwischen Angeklagten und Besuchern suggerierte aber auch das Bestehen einer ideologischen Gemeinschaft und hatte bei Neonazis einen motivierenden Effekt. Die KSWG konnte als rechtsterroristische Vereinigung starke Akzente in der Szene setzen und wirkte als Vorbild für andere Akteure, die sich von den Taten und Planungen der rechtsterroristischen Vereinigung inspiriert fühlten. So plante die Eisermann-Gruppe aus Schleswig-Holstein, die etwa zeitgleich mit der KSWG entstand, „eine Untergrundzelle nach dem Vorbild der terroristischen Gruppe um Uwe Rohwer“.¹⁶³ Auch der spätere Rechtsterrorist Od-fried Hepp nahm Ende der 1970er Jahre Michael Kühnen und seine Aktivitäten für seine Wehrsportgruppe Schlageter zum Vorbild.¹⁶⁴ Die ersten Schritte zu einem rechtsterroristischen Untergrund waren nun vollzogen. Schon wenige Monate nach dem Prozessende, im Februar 1980, wurde eine weitere Vereinigung aktiv, die Deutschen Aktionsgruppen, deren Mitglieder teils aus dem Untergrund agierten, und deren Anschläge bald die ersten Todesopfer forderten.

¹⁶² Vgl. de Graaf, Conclusion, in: de Graaf/Schmid (Hrsg.), *Terrorists on Trial*, S. 503–528, hier S. 509.

¹⁶³ BArchK, B 141/64285, Bl. 150, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim LG Flensburg, 10.3.1981.

¹⁶⁴ BArchK, B 136/32156, Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH, 15.11.1979.